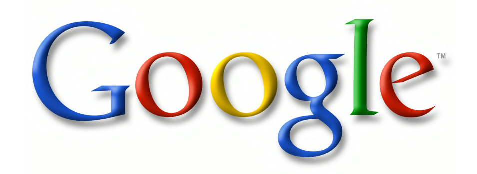


Bachem

Bedingte Verurtheilung oder Bedingte Begnadigung?


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS


Germany

Bedingte Verurtheilung

oder

Bedingte Begnadigung?

Von

Jul. Bachem,

Rechtsanwalt.

Köln, 1896.

Commissions-Verlag und Druck von J. P. Bachem.

Schriften der Görres-Gesellschaft
zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland.

Jahresberichte und Vereinsgaben.

Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln.

1876. Jahresbericht. 48 Seiten.
Vereinsschrift. 1. **Zur Einführung.** 2. **Prof. Dr. J. Hergenröther, Der heilige Athanasius der Große.** 3. **Prof. Dr. Franz Kaulen, Assyrien u. Babylonien nach den neuesten Entdeckungen.** 186 S. geh. M. 3.—. (Vergriffen.)

1877. I. **Prof. Dr. Th. Simar, Der Aberglaube.** II. Aufl. 80 S. geh. M. 1.20.
II. **C. Berthold, Die Herrschaft der Zweckmäßigkeit in der Natur.** 98 S. geh. M. 1.60. (Vergriffen.)
III. **R. Baumstark, Die spanische National-Litteratur im Zeitalter der habsburgischen Könige.** 110 S. geh. M. 1.80.
Jahresbericht. 60 Seiten.
Bericht über die Verhandlungen der Section für Philosophie 29. 8. 1877. 100 Seiten. (Vergriffen.)

1878. I. **Dr. P. Haffner, Eine Studie über G. E. Lessing.** 2. Aufl. 112 S. geh. M. 1.80
II. **Dr. Friedr. Kayser, Eine Nilfahrt.** 104 Seiten. geh. M. 1.80. (Vergriffen.)
III. **Dr. J. B. Heinrich, Clemens Brentano.** 112 S. geh. M. 1.80.
Jahresbericht. 156 Seiten.

1879. I. **Fr. Hettinger, Die Theologie der göttlichen Komödie des Dante Alighieri** in ihren Grundzügen. 142 S. geh. M. 2.25.
II. **Dr. Franz Falk, Die Druckkunst im Dienste der Kirche, zunächst in Deutschland bis zum Jahre 1520.** 112 S. geh. M. 1.80.
III. **Heinrich Rodenstein, Bau u. Leben der Pflanze, teleologisch dargestellt.** 104 Seiten. geh. M. 1.80.
Jahresbericht. 64 Seiten.

1880. I. **Jos. Galland, Die Fürstin Amalie von Gallitzin und ihre Freunde.** I. Theil. 112 Seiten. geh. M. 1.80. (Vergriffen.)
II. **Dr. P. Norrenberg, Frauenarbeit und Arbeiterinnen-Erziehung in deutscher Vorzeit.** 112 Seiten. geh. M. 1.80.
III. **Jos. Galland, Die Fürstin Amalie von Gallitzin und ihre Freunde.** II. Theil. 132 S. geh. M. 1.80.
Jahresbericht. 58 Seiten.

1881. I. **Leopold Kaufmann, Albrecht Dürer.** 120 Seiten. geh. M. 1.80.
II. u. III. **Dr. Baudri**, Weihbischof, **Der Erzbischof von Köln, Johannes Cardinal von Geissel und seine Zeit.** 336 S. geh. M. 5.—. (Vergriffen.)
Jahresbericht. 32 Seiten.

1882. I. **Prof. Dr. Const. Gutberlet. Der Spiritismus.** 104 S. geh. M. 1.80. (Vergriffen.)
II. **Karl Unkel, Berthold von Regensburg.** 124 Seiten. geh. M. 1.80.
III. **Prof. Dr. P. P. M. Alberdingk-Thijm, Philipp van Marnix, Herr von Sanct-Aldegonde.** Ein Lebensbild aus der Zeit des Abfalls der Niederlande. 68 Seiten. geh. M. 1.20.
Jahresbericht. 40 Seiten.

1883. I. **Dr. Jos. Pohle, P. Angelo Secchi.** Ein Lebens- und Culturbild. 164 Seiten. geh. M. 2.50.
II. **Dr. Karl Grube, Gerhard Groot und seine Stiftungen.** 108 S. geh. M. 1.80.
III. **Dr. Herm. Cardauns, Der Sturz Maria Stuart's.** 116 S. geh. M. 1.80.
Jahresbericht. 44 Seiten.

1884. I. **Fr. Wilh. Woker, Aus Norddeutschen Missionen des 17. und 18. Jahrhunderts.** Franciscaner, Dominicaner und andere Missionare. 122 S. geh. M. 1.80.
II. **Prof. Dr. Hipler, Die christliche Geschichts-Auffassung.** 104 S. geh. M. 1.80.
III. **Prof. Dr. Joseph Pohle, Die Sternwelten u. ihre Bewohner.** I. Theil 128 S. geh. M. 1.80. (Vergriffen.)
Jahresbericht. 52 Seiten.
Anhang: Verzeichniß d. Mitglieder und Theilnehmer der Görres-Gesellschaft. 40 Seiten.

1885. I. **Fr. Wilh. Woker, Aus den Papieren des kurpfälzischen Ministers Agostino Steffani, Bischofs v. Spiga, spätern apostolischen Vicars von Norddeutschland.** Deutsche Angelegenheiten, Friedens-Verhandlungen zw. Papst u. Kaiser 1703—1709. 132 S. geh. M. 1.80.
II. u. III. **Prof. Dr. Jos. Pohle, Die Sternwelten und ihre Bewohner.** II. Theil. Schluß. 220 S. geh. M. 3.60.
Jahresbericht. 12 Seiten.

1886. I. **Dr. W. Pingsmann, Santa Teresa de Jesus.** Eine Studie über das Leben und die Schriften der hl. Theresia. 116 S. geh. M. 1.80.
II. **Dr. Anton Pieper, Die Propaganda-Congregation und die nordischen Missionen im siebenzehnten Jahrhundert.** 116 S. geh. M. 1,80.
III. **Fr. Wilh. Woker, Agostino Steffani, Bischof von Spiga i. p. i., apostolischer Vicar von Norddeutschland. 1709—1728.** 144 Seiten. geh. M. 1.80.
Jahresbericht. 28 Seiten.

(Fortsetzung siehe 3. Seite des Umschlags.)

Bedingte Verurtheilung

oder

Bedingte Begnadigung?

Von

Jul. Bachem,

Rechtsanwalt.

Köln, 1896.

Commissions-Verlag und Druck von J. P. Bachem.

Vorwort.

Die vorliegende Schrift stellt sich als eine Ergänzung bezw. Fortsetzung meiner im Jahre 1894, gleichfalls als Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft, erschienenen Abhandlung über die bedingte Verurtheilung dar.

Sie setzt die Bekanntschaft mit dieser Abhandlung voraus, will die verschiedenen Stadien, welche die Frage der Einführung der bedingten Verurtheilung in unser Strafrechtssystem seitdem durchgemacht hat, in Kürze darstellen und insbesondere darthun, daß die nach dem Vorgange des Königreichs Sachsen in den deutschen Bundesstaaten neuerdings versuchte Lösung, welche an die Stelle der bedingten Strafaussetzung durch richterliches Urtheil den bedingten Strafnachlaß durch den Justizminister und die eventuelle Begnadigung durch die Krone setzt, grundsätzlich bedenklich und praktisch unausführbar ist.

Meine frühere Schrift hat sich wohlwollender Aufmerksamkeit und Beurtheilung weiterer Kreise zu erfreuen gehabt. Möge die gegenwärtige dazu beitragen, daß gemäß dem einstimmigen Beschlusse der Reichstags-Commission für die Justizgesetz-Novelle die wichtige Frage recht bald auch im Deutschen Reiche eine befriedigende gesetzliche Regelung finde.

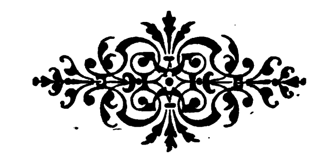
Von den Bezeichnungen für die hier einander gegenübergestellten beiden Einrichtungen habe ich die geläufigsten gewählt, wenn dieselben auch das Wesen der Sache nicht vollständig treffen.

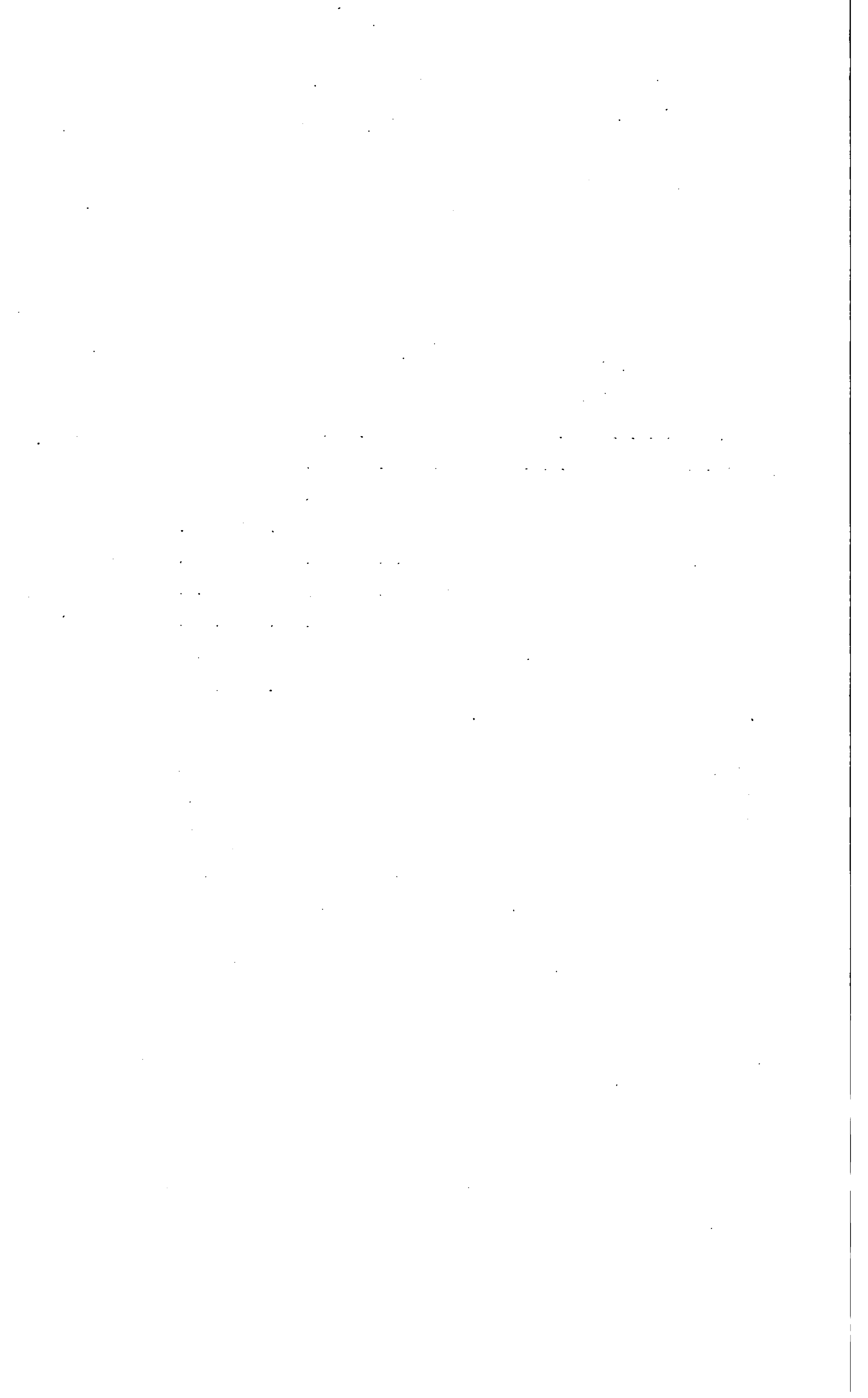
Köln, im September 1886.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite.







Einleitung.

Der Gedanke der bedingten Verurtheilung hat auch im Deutschen Reiche in den letzten Jahren immer mehr an Boden gewonnen. Das Wesen dieser Einrichtung besteht bekanntlich in der dem Richter durch Gesetz ertheilten Befugniß, bei Fällung eines Strafurtheils die Strafvollstreckung mit der Wirkung auszusetzen, daß die erkannte Strafe vollständig in Wegfall kommt, wenn der Verurtheilte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nicht wegen einer neuen strafbaren Handlung verurtheilt worden ist.

Es sind, wie Aschrott[1]), die entscheidenden Gesichtspunkte knapp zusammenfassend, bemerkt, zwei Momente, welche der Institution der bedingten Verurtheilung das allgemeine Interesse gewonnen und zu ihrer schnellen Verbreitung geführt haben. „Zunächst die Thatsache, daß die Vollstreckung kurzzeitiger Freiheitsstrafen, deren Zahl in Folge der durch die Entwickelung des Verkehrs- und Rechtslebens immer mehr zunehmenden Strafandrohungen eine sehr große ist, vielfach nicht zur Besserung der Bestraften führt, sondern vielmehr neue Strafthaten verursacht. Diese Thatsache findet ihre Erklärung einmal in dem Zustande der Gefängnisse, in denen die kurzzeitigen Freiheitsstrafen verbüßt werden und in denen die sittlich noch unverdorbenen Insassen, deren Fehltritt lediglich auf Leichtfertigkeit, Unbesonnenheit und Unerfahrenheit zurückzuführen ist, durch den Verkehr mit den ebenfalls in den Gefängnissen befindlichen wirklich gefährlichen und in allen Lastern erfahrenen Elementen der Gefahr der moralischen Ansteckung ausgesetzt sind, und sodann in der gesellschaftlichen Brandmarkung, die denjenigen trifft, der einmal »gesessen« hat, und die ihm die Möglichkeit eines ehrlichen Fortkommens nach seiner Entlassung aus dem Gefängnisse häufig erheblich erschwert. Aber die bedingte Verurtheilung findet ihre Begründung nicht nur in der Vermeidung dieser mit der Vollstreckung kurzzeitiger

1) In den Preußischen Jahrbüchern Band 84, Heft 1.

Freiheitsstrafen häufig verbundenen Uebelstände, sondern sie hat auch ihren eigenen Werth. Man argumentirt psychologisch sicherlich richtig, daß der sittlich noch unverdorbene Delinquent, wenn die Strafe, welche ihn für seinen Fehltritt von Gesetzes wegen trifft, zunächst suspendirt bleibt und ihre Vollziehung davon abhängig gemacht wird, ob er sich während einer Probefrist wohl verhält, alle Energie zusammennehmen wird, um sich der ihm vor Augen gehaltenen Vergünstigung des Straferlasses würdig zu zeigen. Das durch diesen psychologischen Zwang veranlaßte Bestreben der Selbstbeherrschung hat einen hohen erzieherischen Werth und dient daher nicht nur dem Delinquenten selbst, sondern auch dem Gemeinwohle mehr, als es selbst von dem besteingerichteten Strafvollzug zu erwarten ist."

Die bedingte Verurtheilung im preußischen Abgeordnetenhause.

Große Fortschritte hat die auf Einfügung der bedingten Verurtheilung in das deutsche Strafrechtssystem abzielende Bewegung gemacht seit das preußische Abgeordnetenhaus und der deutsche Reichstag mit der Frage befaßt worden sind.

Im preußischen Abgeordnetenhause [2]) lenkte am 13. Februar 1895, bei der Berathung des Justizetats, der Abg. Oberlandesgerichtsrath Roeren die Aufmerksamkeit des Justizministers auf die großen Vortheile dieser Einrichtung, indem er betonte, daß die Verhältnisse, wie sie im Volksleben sich entwickelt haben, mit Nothwendigkeit dazu drängten, derselben näher zu treten.

„Es ist Thatsache," so führte der genannte Abgeordnete unter anderm aus, „daß die Zunahme der Verbrechen und Vergehen und folgeweise auch der Verurtheilungen, namentlich der Verurtheilungen wegen kleinerer Vergehen von Jahr zu Jahr wachsend eine erschreckende ist, so daß die Gefängnisse nicht mehr reichen, um die ihnen Ueberwiesenen aufzunehmen. Im diesjährigen Etat der Justizverwaltung werden allein bei den außerordentlichen Ausgaben unter 19 verschiedenen Titeln ganz erhebliche Summen gefordert für Neubauten und Erweite-

---

[2]) Diese Verhandlungen sind bereits in der zweiten Auflage meiner Schrift über die bedingte Verurtheilung erwähnt worden. Der Verf.

rungsbauten von Gefängnissen. Dazu kommen die dauernden Ausgaben für Vermehrung des Aufsichtspersonals an den Gefangenen-Anstalten. Im Etat der Verwaltung des Innern werden allein an einzelnen jährlichen Raten für Erweiterungs- und Neubauten an Gefängnissen in diesem Jahre 1 800 000 Mark gefordert. Begründet werden diese Forderungen damit, daß überall die Zahl der Verurtheilten sich so vermehrt hat, daß die bisherigen Gefängnisse sie nicht mehr aufzunehmen vermögen, daß sich die Zahl der Gefangenen im Laufe der Zeit verdoppelt, verdreifacht, ja vervierfacht habe. Bezüglich der fünften Rate, die für den Neubau des Centralgefängnisses in Bochum gefordert wird, heißt es, daß schon jetzt während des Baues sich herausgestellt habe, daß dieses Gefängniß die ihm zu überweisenden Gefangenen nicht alle fassen könne, und deshalb schon jetzt ein weiterer Flügel gebaut werden müsse, da auch die benachbarten Justizgefängnisse und Gefangenenanstalten der innern Verwaltung sämmtlich überfüllt seien. Und die Zahl dieser Straffälle muß sich fort und fort vermehren; die zunehmende Ansammlung von Menschen in den größern Städten unter den denkbar ungünstigsten moralischen und wirthschaftlichen Verhältnissen bewirkt mit Sicherheit die Vermehrung der Straffälle und Verurtheilungen von Jahr zu Jahr, und binnen kurzem werden auch die jetzt erweiterten und neu gebauten Gefängnisse nicht mehr in der Lage sein, die ihnen Ueberwiesenen aufzunehmen. Das sind Erscheinungen, die beunruhigen müssen, und die uns zu der Frage drängen, ob denn hier nicht geholfen werden kann und wie geholfen werden kann. Es ist ganz unbestreitbar, daß die Zunahme der Vergehen ihren innern Grund in dem Niedergange der Religiosität und der Sittlichkeit hat und vielfach auch in den traurigen socialen Verhältnissen; aber eben so sicher liegt in dieser Zunahme auch der Beweis, daß das Strafsystem, wie es zur Zeit bei uns besteht, den Hauptzweck der Strafe, die Besserung, nicht in genügendem Maße erreicht."

Nachdem Redner dies des nähern dargelegt, auf die in den Nachbarländern, insbesondere in Belgien, Frankreich und England mit der bedingten Verurtheilung gemachten Erfahrungen hingewiesen und die gegen die Einrichtung geltend gemachten Hauptbedenken kurz beleuchtet hatte, ersuchte er den preußischen Justizminister, die Initiative zu ergreifen, um ein reichsgesetzliches Vorgehen im Sinne dieser Reform zu veranlassen.

Justizminister Schönstedt bemerkte in seiner Erwiderung, die von dem Abg. Roeren angeregte Frage sei innerhalb der preußischen Justizverwaltung seit 1890 (wo die Oberlandesgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälte, sowie die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten

ablehnende Gutachten erstatteten) in derselben Lage geblieben, und gab dann bezüglich seines eigenen Standpunktes im wesentlichen die folgenden Erklärungen ab.

„An und für sich stehe ich dem Institut der bedingten Verurtheilung keineswegs grundsätzlich ablehnend gegenüber. Ich stimme auch dem Herrn Abgeordneten Roeren darin bei, daß es zur Einführung desselben eines großen gesetzgeberischen Apparates nicht bedürfen würde. Ich glaube, daß, wenn auf irgend einem verwandten Gebiet, z. B. dem Gebiet des Strafvollzuges oder der mehrfach angeregten Hinausschiebung der Strafmündigkeit jugendlicher Personen, die Gesetzgebung in Gang gesetzt würde, auch eine eingehende, sorgfältige Erwägung dieser Frage bei einer solchen Gelegenheit nicht umgangen werden könnte. Ich gebe auch zu, daß die Zahlen, welche die belgische Statistik ergibt, etwas überaus Bestechendes haben, und gebe ferner zu, daß die Einführung der bedingten Verurtheilung für den Staat von sehr wesentlichem finanziellen Vortheile sein würde, insbesondere wenn angenommen werden könnte, daß in ähnlichem Umfange, wie es in Belgien geschieht, von der bedingten Verurtheilung Gebrauch gemacht werden würde. Ich bin trotz alledem der Ansicht, daß wir den Schritt nicht thun können, ohne weitere Erfahrungen zu sammeln. Ich glaube, die bestechenden Zahlen, die in den Jahresberichten der belgischen Regierung an die Kammern sich vorfinden, sind doch nicht maßgebend, wenn nicht noch eine längere Probezeit abgewartet wird."

Im einzelnen führte der Minister aus, daß es nicht zulässig sei, die aus der belgischen Statistik der rückfälligen bedingt Verurtheilten sich ergebenden Procentzahlen in Vergleichung zu setzen mit den durch die deutsche Criminalstatistik festgestellten Durchschnittszahlen der Rückfälligen überhaupt. (Ueber diesen Punkt verbreitet sich eingehender die später zu erwähnende Denkschrift des Reichsjustizamtes; derselbe kann daher hier außer Betracht bleiben.) Der Minister machte dann noch weitere Bedenken geltend:

„Nicht mit Unrecht ist die Besorgniß ausgesprochen worden, daß gerade in unserer Zeit, wo vielfach die Autorität des Staates und der Behörden geschwächt erscheint, oder wo wenigstens das Ansehen vor der Autorität des Staates vielfach mangelt, ein Gesetz, welches zur Folge haben würde, daß ein großer Theil strafrechtlicher Verurtheilungen nicht zur Ausführung käme, geeignet sein könnte, zu einer weitern Schwächung der staatlichen Autorität beizutragen. Ein weiteres erhebliches Bedenken, was von dem Abgeordneten Roeren nicht zur Sprache gebracht worden ist, aber auch schon eine Rolle bei den frühern Gutachten gespielt hat, ist die Gefahr, daß die Einführung der bedingten

Verurtheilung zu einer ganz ungleichmäßigen Behandlung der Angeklagten führen würde. Es ist eben lediglich in das persönliche individuelle Ermessen des Richters oder des zuständigen Gerichts, für das sich irgend welche Richtschnur gar nicht geben läßt, gestellt, ob von der Befugniß der bedingten Verurtheilung Gebrauch zu machen sei oder nicht. Und wie außerordentlich verschieden die Auffassungen der Gerichte sind, ergibt auch die belgische Statistik, welche für das Jahr 1891 unter anderm feststellt, daß von 48 Friedensgerichten, deren Bezirke zum Theil in den bevölkertsten Theilen Belgiens lagen, — daß von 48 Friedensrichtern kein Gebrauch gemacht worden sei von der Befugniß, eine bedingte Verurtheilung auszusprechen. Es läßt das schließen auf eine sehr ungleichmäßige Beurtheilung der in Betracht kommenden Fragen, und diese Wahrnehmung verdient doch auch bei der Einführung eines solchen Instituts wesentlich mit in Betracht gezogen zu werden."

Schließlich wiederholte der Minister, daß er keineswegs ablehnend dem Vorschlage gegenüber stehe und daß er insbesondere es nicht für ausgeschlossen halten würde, ihm näher zu treten, wenn es sich darum handele, einer neuen Regelung der Bestrafung jugendlicher Verbrecher näher zu treten; denn für die Anwendung auf jugendliche Verbrecher sprächen die Gründe, die für die Einführung überhaupt vorzubringen seien, in stärkerm Maße als für andere. Ob und wann es dazu kommen werde, darüber sich auszusprechen, sei er nicht in der Lage.

Im weitern Verlauf der Erörterung bekannten sich die Abg. Kirsch und Parisius als Anhänger der bedingten Verurtheilung, während der Abg. Klasing auf dem Standpunkte des preußischen Justizministers zu stehen erklärte.

Die bedingte Verurtheilung im deutschen Reichstage.

In der Sitzung des deutschen Reichstages vom 21. März 1895 sprach sich der Abg. Bassermann, unter Bezugnahme auf die am 7. und 8. April 1893 in Berlin stattgehabten Verhandlungen der Landesgruppe Deutsches Reich der internationalen criminalistischen Vereinigung dahin aus, daß man bei jugendlichen Personen mit dem Institute der bedingten Verurtheilung einen Anfang machen könnte. Der Abg. Dr. Bachem meinte demgegenüber: wenn man dem Gedanken näher trete, dann solle man ihm auf einer breitern Basis näher treten, und zwar

auf der Basis, daß man für alle Kategorien von Verbrechen, vielleicht von gewissen ganz schweren Verbrechen abgesehen, die Form der bedingten Verurtheilung in's Auge fasse.

Auf das an den Staatssecretair des Reichsjustizamtes Dr. Nieberding gerichtete Ersuchen, „die Auffassung, welche im Reichsjustizamt zu Tage gekommen ist," mitzutheilen, gab dieser die nachstehende Erklärung ab: „Ich glaube, ich brauche dem Herrn Vorredner wohl nicht erst zu versichern, daß die Frage der bedingten Verurtheilung, welche in einigen Nachbarländern bereits eine gesetzgeberische Lösung gefunden hat, und welche bei uns nicht nur in der Theorie, sondern auch in praktischen Kreisen lebhaft erörtert wird, auch in der Reichsjustizverwaltung mit allem Ernste geprüft und verfolgt wird. Allerdings kann ich nicht sagen, daß wir, was die Lösbarkeit dieser Frage betrifft, so sanguinisch denken, wie in manchen juristischen Kreisen bei uns darüber gedacht wird. Es ist zweifellos, daß, wenn es gelingt, die bedingte Verurtheilung in einer praktischen, brauchbaren Gestalt in das Leben einzuführen, damit nicht nur, wenn ich so sagen soll, für die moralische Sicherung der Bestraften ein großer Gewinn erhofft werden darf, sondern daß auch eine erhebliche Entlastung der Gefängnisse eintreten würde, was nach der Seite einer Erleichterung des Strafvollzuges wie nach der finanziellen Seite hin in's Gewicht fällt. Aber, wenn in andern Staaten, namentlich in Belgien, die Sache bis jetzt auf Grund der dort vollzogenen gesetzlichen Regulirung leidlich gegangen ist, so glaube ich, daß einmal die kurze Zeit, während der die einschlagende Gesetzgebung dort in Wirksamkeit sich befindet, — ich glaube, in Belgien ist es seit 1888 oder 1889, — nicht ausreicht, um ein abschließendes Urtheil über die Frage zu gewinnen, und daß auf der andern Seite Deutschland in seiner weiten Ausdehnung doch so erheblich andere Verhältnisse darbietet, daß man nicht wird sagen können, daß Einrichtungen, die sich in einem kleinern Lande bewährt haben, ohne weiteres sich für unsere weit größern Verhältnisse bewähren würden. Ich möchte auf einen Punkt dabei besonders aufmerksam machen: das ist die Frage der Controle der zwar verurtheilten, aber zunächst nicht zum Strafvollzug gebrachten Personen. Eine solche Controle ist z. B. in Belgien verhältnißmäßig leicht durchzuführen; bei uns in Deutschland hat die Sache ein ganz anderes Gesicht. Wir haben allerdings die Strafregister mit ihren Vermerken über die bestraften Personen, um daraus eine Controle zu entnehmen; wir haben sie aber nur bezüglich der wegen Vergehen oder Verbrechen Bestraften, nicht — abgesehen von einzelnen bestimmten Uebertretungen — für die Personen, welche bestraft sind wegen Uebertretungen, und wenn wir mit der bedingten Verurtheilung einen Anfang machen wollen, werden wir doch

unter allen Umständen den Kreis der leichtern Strafthaten, also auch der Uebertretungen, zunächst in den Bereich des neuen Gesetzes ziehen müssen. Da liegt aber gerade die Schwierigkeit vor, die ich angedeutet habe. Ich sage das nicht, um eine weitere Verfolgung des Gedankens abzuwehren, dessen moralische, politische und finanzielle Bedeutung ich anerkenne; ich sage es bloß, um zu rechtfertigen, wenn die Reichsjustizverwaltung zunächst noch abwartend dem ganzen Problem gegenübersteht."

Der Abg. Beckh betonte demgegenüber, daß das System der bedingten Verurtheilung in andern Ländern schon eine Reihe von Jahren in Wirksamkeit sei; daß schon 1890 der deutsche Juristentag sich in seiner Versammlung zu Köln mit dieser Frage beschäftigt und mit großer Majorität für die bedingte Verurtheilung sich ausgesprochen habe. Es sei also schon damals Veranlassung gewesen, daß man diese wichtige Frage hätte in's Auge fassen sollen. Einer Anregung des Abg. Spahn entsprechend, ertheilte hierauf der Staatssecretair des Reichsjustizamtes die Zusage, daß dem Reichstage in der nächsten Session eine Denkschrift vorgelegt werden solle, welche in übersichtlicher Form die Erfahrungen mittheile, die in unsern Nachbarländern mit der bedingten Verurtheilung bis dahin gemacht seien.

Die Denkschrift des Reichs-Justizamtes.

Unterm 15. Januar dieses Jahres wurde dem deutschen Reichstage die vom Staatssecretär des Reichs-Justizamtes in Aussicht gestellte Denkschrift*) unterbreitet. Dieselbe umfaßt 100 Druckseiten und behandelt: Belgien, Frankreich, Luxemburg, Portugal, Norwegen, Massachusetts, England, Canada, Neu-Seeland, Queensland, Victoria, West-Australien und Neu-Süd-Wales.

Weitaus den breitesten Raum nimmt in dem Actenstücke Belgien ein (38 Seiten). Während die Mittheilungen über die Anwendung der einschlägigen Gesetze für die übrigen Länder ohne Kritik gegeben werden, sind zu der belgischen Statistik der bedingten Verurtheilungen für die Jahre 1888 bis 1894 „Bemerkungen" hinzugefügt. Dieselben fassen

*) „Zusammenstellung ausländischer Gesetze betreffend die bedingte Verurtheilung und amtlicher Mittheilungen über die Anwendung dieser Gesetze", No. 90 der Drucksachen des Reichstages, 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/96.

den wesentlichen Inhalt des in den belgischen Berichten vorliegenden statistischen Materials in vier Uebersichten zusammen.

Die erste dieser Uebersichten enthält die Zahl aller Verurtheilungen überhaupt, der bedingten Verurtheilungen, sowie eine Rückfallstatistik für die Jahre 1883 bis 1892, und gelangt zu folgenden Ergebnissen.

„In Betracht kommen hier der Hauptsache nach nur die tribunaux correctionnels und die tribunaux de police.

„Von den tribunaux correctionnels wurden in den Jahren 1890 bis 1894 235 351 Verurtheilungen ausgesprochen. Da sich hierunter 209 956 Fälle befanden, bei denen die erkannte Strafe sechs Monate Gefängniß nicht überstieg, so ergibt sich, daß in 89,2 % aller Fälle die Höhe der erkannten Strafe für eine Anwendung der bedingten Verurtheilung Raum ließ. Die Zahl der Verurtheilungen bei den tribunaux de police betrug im gleichen Zeitraum 697 795. Von den tribunaux correctionnels und de police zusammengenommen sind hiernach in den Jahren 1890 bis 1894 933 146 Verurtheilungen ausgesprochen worden. In 907 751 oder 97,3 % dieser Fälle war die Anwendung der bedingten Verurtheilung zulässig. Streng genommen müßten allerdings noch diejenigen Fälle in Abzug gebracht werden, in denen die bedingte Verurtheilung wegen der Vorbestrafungen des Verurtheilten ausgeschlossen war. Hierüber ist jedoch aus dem von der belgischen Regierung veröffentlichten statistischen Material nichts zu entnehmen.

„Unter den erwähnten 907 751 Fällen, in denen die Höhe der erkannten Strafe einer bedingten Verurtheilung nicht entgegenstand, befinden sich 170 958, in denen auf bedingte Verurtheilung erkannt wurde. Dies ergibt einen Procentsatz von 18,8. Der Procentsatz der thatsächlichen Anwendung ist bisher in andauernder Steigerung begriffen. Er betrug im Jahre 1890 nur 9,0, dagegen im Jahre 1894 27,5, und hat sich sonach im Laufe von vier Jahren mehr als verdreifacht. Die bedingte Verurtheilung ist in den Jahren 1890 bis 1894 bei den tribunaux correctionnels verhältnißmäßig häufiger gewesen als bei den tribunaux de police. Bei den erstern wurde gegenüber 209 956 Fällen, bei denen die bedingte Verurtheilung Anwendung finden konnte, in 66 259 Fällen auf bedingte Verurtheilung erkannt, bei den letztern treffen auf 697 795 Verurtheilungen nur 104 699 bedingte Verurtheilungen. Bei den tribunaux correctionnels beträgt hiernach der Procentsatz der Anwendung 31,6, bei den tribunaux de police nur 15. Dagegen war die Zunahme hinsichtlich des Umfangs der Anwendung bei den tribunaux de police größer als bei den tribunaux correctionnels. Der Procentsatz der Anwendung stieg in den Jahren 1890 bis 1894

bei den tribunaux de police von 5,3 auf 24,3 bei den tribunaux correctionnels dagegen von 21,6 auf 38,4. Die Häufigkeit der Anwendung der bedingten Verurtheilung hat sich also bei den tribunaux de police beinahe verfünffacht, bei den tribunaux correctionnels noch nicht verdoppelt.

„Bei den tribunaux correctionnels und de police zusammengenommen ergaben sich während des ganzen, sechs Jahre und sieben Monate umfassenden Zeitabschnitts seit dem Inkrafttreten des Gesetzes 6018 *Rückfälle*. Da in dem gleichen Zeitraum in 184153 Fällen auf bedingte Verurtheilung erkannt wurde, so beträgt der Procentsatz der Rückfälle nach den bisherigen Feststellungen 3,3. Der Procentsatz ist bei den tribunaux correctionnels bedeutend größer, als bei den tribunaux de police. Er beläuft sich bei erstern auf 6,1 (4567 Rückfälle auf 74 955 bedingte Verurtheilungen), bei letztern auf 1,3 (1451 Rückfälle auf 109 198 bedingte Verurtheilungen)."

Dann führen die „Bemerkungen" aus: Die Höhe des in dieser Weise berechneten Procentsatzes gewähre jedoch kein zutreffendes Bild des *Erfolges* der bedingten Verurtheilungen.

„Für einen großen Theil der in dem gedachten Zeitabschnitt ausgesprochenen bedingten Verurtheilungen war die Bewährungsfrist, die nach dem Gesetze vom 31. Mai 1888 bis auf fünf Jahre ausgedehnt werden kann, am Schlusse des Jahres 1894 jedenfalls noch nicht abgelaufen. Werden diesem Theile auch nur die in den Jahren 1893 und 1894 ausgesprochenen bedingten Verurtheilungen zugerechnet, so ist das Ergebniß, daß die größere Hälfte der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes erkannten bedingten Verurtheilungen sich Ende 1894 noch in der Schwebe befand. Es ist hiernach nicht ausgeschlossen, daß bei der weitern statistischen Beobachtung der Procentsatz der Rückfälle doppelt so groß wird, als es nach den bisherigen Berechnungen den Anschein hat. Ein sicheres Urtheil hierüber wäre nur zu gewinnen, wenn in der belgischen Statistik für die Zahl 1. der festgestellten Rückfälle, 2. der Fälle, in denen die Bewährungsfrist ohne Rückfall abgelaufen war, und 3. der Fälle, bei welchen am Ende des Jahres die Bewährungsfrist noch nicht abgelaufen war, getrennte Nachweisungen gegeben würden, woran es zur Zeit mangelt. Die Zahl der bedingt Verurtheilten, welche innerhalb der Bewährungsfrist rückfällig wurden, läßt sich aber überhaupt nicht ohne weiteres zur Schlußfolgerung hinsichtlich des Einflusses der bedingten Verurtheilung auf die Rückfälligkeit benutzen. Insbesondere kann, wie dies keiner weitern Ausführung bedarf, das Verhältniß dieser Zahl zur Gesammtzahl der bedingt Verurtheilten nicht etwa mit dem Verhältniß in Beziehung gebracht werden, welches sich für einen be-

stimmten frühern Zeitabschnitt aus dem Vergleiche zwischen der Zahl der vorbestraften Verurtheilten und derjenigen aller Verurtheilten ergibt. Nach den Grundsätzen einer genauen Statistik wäre es vielmehr erforderlich, die Zahl der Rückfälle für die Personen, bei denen eine bedingte Verurtheilung nicht stattgefunden hat, durchaus in derselben Weise zu berechnen, wie für die bedingt Verurtheilten. Zu dem Behufe müßten aus der Zahl jener Personen diejenigen ermittelt werden, welche während des bei den bedingt Verurtheilten zu Grunde gelegten Zeitabschnitts erstmals, und zwar zu einer sechs Monate Gefängniß nicht übersteigenden Strafe, verurtheilt sind, und es wäre dann weiterhin die Zahl der Rückfälle festzustellen, welche auf die so ermittelten Personen innerhalb eines der Bewährungsfrist entsprechenden Zeitraums treffen. Indessen würde auch der hiermit gewonnene Vergleich der Rückfälligkeit bedingt verurtheilter und nicht bedingt verurtheilter Personen immer noch nicht geeignet sein, über den Einfluß der bedingten Verurtheilung auf die Rückfälligkeit ein zuverlässiges Urtheil zu gewähren. Denn die Rückfälligkeit der nicht bedingt Verurtheilten muß trotz der für die Dauer der Strafverbüßung den Rückfall beinahe ausschließenden Wirkung der Freiheitsstrafen schon um deswillen eine bedeutend höhere sein, als die Rückfälligkeit der bedingt Verurtheilten, weil die erstere Kategorie der Verurtheilten naturgemäß die schlechtern, die letztere dagegen die bessern Elemente enthält. Der Einfluß der bedingten Verurtheilung auf die Häufigkeit der Rückfälle wäre nur dann mit Sicherheit festzustellen, wenn in der belgischen Statistik für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. Mai 1888 Erhebungen vorlägen über den Umfang, in welchem die erstmalig und zwar zu einer sechs Monate Gefängniß nicht übersteigenden Strafe Verurtheilten binnen eines Zeitraums von nicht mehr als fünf Jahren rückfällig wurden, und wenn entsprechende Erhebungen nach dem Erlaß des Gesetzes vom 31. Mai 1888 fortgesetzt worden wären. Hiernach kann aus den Mittheilungen des belgischen Justizministeriums über die Anwendung des Gesetzes vom 31. Mai 1888 ein Urtheil darüber nicht gewonnen werden, welche Wirkungen die Anwendung des Gesetzes auf den Umfang der Rückfälligkeit ausgeübt hat."

Die Bemerkungen berücksichtigen dann noch die „allgemeinen Nachweisungen der belgischen Criminalstatistik". Amtliche Veröffentlichungen hierüber lägen allerdings nur bis zum Jahre 1892 vor; danach könne immerhin für einen Zeitraum von vier Jahren und sieben Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes festgestellt werden, ob sich die Wirkungen, welche man sich in Belgien von der Einführung der bedingten Verurtheilung versprach, nämlich eine Verminderung der allgemeinen Crimi-

nalität und insbesondere eine Abnahme der Rückfälligkeit, in den criminalstatistischen Zahlen bereits bemerkbar machen.

Nach der ersten der mitgetheilten Tabellen wurden auf 1000 Personen im Königreich Belgien durch die Schwurgerichtshöfe oder die Zuchtpolizeikammern verurtheilt: 1883 6,5; 1884 6,6; 1885 6,6; 1886 6,8; 1887 6,7; 1888 6,7; 1889 6,7; 1890 6,7; 1891 7,2; 1892 8,1; 1883/87 6,7; 1888/92 7,1.

Eine zweite Tabelle gibt den Procentsatz der Rückfälligen für denselben Zeitraum. Danach wurden auf 100000 Personen im Königreich Belgien rückfällig „en matière correctionnelle“ (in Strafsachen, welche zur Competenz der Zuchtpolizeikammern gehören): 1883 29,8; 1884 34,6; 1885 35,4; 1886 34,4; 1887 36,0; 1888 39,3; 1889 31,1; 1890 38,1; 1891 41,4; 1892 51,4; 1883/87 34,0; 1888/92 40,5.

Die fraglichen beiden Tabellen sind laut der Denkschrift auf Grund der Nachweisungen aufgestellt, welche in dem vom königlich belgischen Ministerium des Innern jährlich herausgegebenen Annuaire statistique de la Belgique enthalten sind.

Die „Bemerkungen“ sagen dann anknüpfend an dieselben: „Von den berücksichtigten zehn Jahren fallen die ersten fünf in die Zeit vor, die letzten fünf Jahre, mit Ausnahme der ersten fünf Monate (1. Januar bis 31. Mai 1888), in die Zeit nach Einführung der bedingten Verurtheilung. Die Tabellen ergeben für das zweite Jahrfünft sowohl absolut als relativ eine erhebliche Zunahme der Verurtheilten wie auch der Rückfälligen. Ob diese Zunahme mit der Einführung der bedingten Verurtheilung oder mit andern Ursachen zusammenhängt, entzieht sich der Beurtheilung. Nur so viel wird mit einiger Sicherheit angenommen werden können, daß der von der bedingten Verurtheilung erhoffte günstige Einfluß auf die Criminalität und auf den Umfang der Rückfälligkeit bis zum Ende des Jahres 1892 noch nicht eingetreten war.“

Aus der zweiten der in der Denkschrift wiedergegebenen Uebersichten erhellt, bei welchen Arten der strafbaren Handlungen die bedingte Verurtheilung vorzugsweise zur Anwendung gelangte. Die dritte Uebersicht zeigt, in welchem Umfange die bedingte Verurtheilung Anwendung gefunden hat, je nachdem es sich um Gefängniß oder um Geldstrafe handelte. (Diese beiden Uebersichten können hier außer Betracht bleiben.)

Die vierte Uebersicht bringt zur Darstellung, inwieweit hinsichtlich der Häufigkeit des Gebrauchs der bedingten Verurtheilung Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Bezirken Belgiens hervorgetreten sind. Zu diesem Zweck ist die Zahl der in den einzelnen Arrondissements und in den Bezirken der drei Appellhöfe während der Jahre 1890 bis 1894

ausgesprochenen bedingten Verurtheilungen ersichtlich gemacht. Ferner ist die Gesammtzahl der in diesen fünf Jahren erkannten bedingten Verurtheilungen mit der Zahl der Fälle in Vergleich gestellt, in denen auf eine sechs Monate Gefängniß nicht übersteigende Strafe erkannt wurde, und danach der Procentsatz der Anwendung für die einzelnen Bezirke berechnet. Das Ergebniß ist folgendes:

„Unter den Bezirken der drei Appellhöfe Brüssel, Gent und Lüttich treten erhebliche Verschiedenheiten nicht hervor. Der Procentsatz der Anwendung bewegt sich zwischen 17,4 % (Brüssel) und 20,7 % (Lüttich), entfernt sich also nirgends in erheblicher Weise von dem 18,8 % betragenden Durchschnitte. Bedeutender sind die Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Arrondissements. Während der Procentsatz sich in einigen Bezirken kaum über 10 % erhebt, steigt er in andern bis nahe an 40 %. Sehr große Verschiedenheiten zeigen sich mehrfach gerade bei benachbarten Bezirken. So ist die bedingte Verurtheilung am seltensten in Gent (10,8 %), am häufigsten in dem benachbarten Bezirke Audenaerde (39,7 %) zur Anwendung gekommen. Ferner beträgt der Procentsatz der Anwendung in Brüssel nur 11,6, in dem gleich daneben gelegenen Bezirke Löwen 39,4. Auffallend ist die Erscheinung, daß in den vier größten Bezirken, nämlich in den Arrondissements von Brüssel, Antwerpen, Gent und Lüttich, die Anwendung am geringsten ist (11,6, 15,7, 10,8 und 13,8 %), während die kleinen Bezirke sich im allgemeinen durch hohe Procentsätze auszeichnen. Diese Verschiedenheiten dürften weniger mit der Neuheit der Einrichtung und der nicht überall gleichen Schnelligkeit ihrer Einbürgerung, als mit besondern örtlichen Verhältnissen im Zusammenhang stehen. Denn die Unterschiede scheinen sich im Laufe der Jahre nicht nur nicht auszugleichen, sondern eher noch zu verstärken. Berechnet man den Procentsatz der Anwendung für das letzte Jahr (1894) allein, so ergibt sich, daß auch hier die bedingte Verurtheilung in Gent am seltensten (16,0 %), in Audenaerde am häufigsten (55,3 %) Anwendung fand. Während aber der Unterschied zwischen dem höchsten und niedrigsten Procentsatze im Zeitabschnitt 1890/94 nur 28,9 beträgt, steigt er im Jahre 1894 auf 39,3."

Die bedingte Begnadigung in den deutschen Bundesstaaten.

Nach den Erklärungen des preußischen Justizministers und des Staatssecretairs des Reichsjustizamtes durfte man nicht erwarten, daß alsbald eine gesetzgeberische Initiative zur Einfügung der bedingten Verurtheilung in das deutsche Strafrechtssystem werde ergriffen werden.

Schon im Laufe des Jahres 1895 ging man aber in mehrern deutschen Bundesstaaten dazu über, dieser Einrichtung auf dem Verordnungswege näher zu treten.

Das Königreich Sachsen machte den Anfang mit der folgenden (in ihrem Wortlaute unseres Wissens bisher noch nicht bekannt gewordenen) Verordnung an die Landgerichte, die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten, die Amtsgerichte und die Amtsanwaltschaften.

„In den letzten Jahren sind vielfach in Wort und Schrift beachtenswerthe Vorschläge zur wirksamen Bekämpfung des jugendlichen Verbrecherthums gemacht worden. Sie haben aber, auch soweit sie sich nicht überhaupt als unausführbar erweisen, kaum Aussicht, in näherer Zeit durch die Gesetzgebung verwirklicht zu werden. Mit Allerhöchster Genehmigung hat daher das Justizministerium beschlossen, zunächst versuchsweise Bestimmungen zu treffen, von denen es annimmt, daß sie die Ziele fördern werden, die jene Vorschläge erstreben, deren Erreichung durch die Gesetzgebung aber zur Zeit nicht erwartet werden kann.

„Die getroffenen Bestimmungen sind von dem Grundgedanken beherrscht, daß es nöthig sei, wie bei Bearbeitung von Strafsachen im allgemeinen, so besonders bei Beurtheilung von Strafthaten jugendlicher Personen die Umstände des einzelnen Falles eingehend zu prüfen. Von hervorragender Wichtigkeit erscheint es, die Ursachen zu erforschen, als deren Wirkung die Begehung der Strafthat sich darstellt. Je nach der Beschaffenheit der Wurzeln, aus denen die Auswüchse hervorgegangen sind, ist das Mittel zu ihrer Unterdrückung zu wählen.

„Abgesehen von Ausnahmefällen lassen sich nach den Ursachen zwei große Gruppen von Strafthaten jugendlicher Personen unterscheiden. Die eine Gruppe umfaßt die Strafthaten, die einer fehlerhaften, den Hang zum Bösen in sich schließenden Charakter-Anlage oder der Verwahrlosung der Erziehung entsprungen sind; die zweite Gruppe aber die Strafthaten

deren innerer Grund in Leichtsinn, Unbesonnenheit und Unerfahrenheit, sowie Verführung durch andere zu suchen ist.

„Für die erste Gruppe gilt es, eine gründliche Aenderung der sittlichen Anschauungs- und Denkweise durch zweckmäßige und andauernde Einwirkung auf den Charakter in Gestalt einer geordneten Nach-Erziehung herbeizuführen und so zu verhindern, daß sich der jugendliche Thäter zum Gewohnheits-Verbrecher entwickele. Dieses Ziel läßt sich mit den zur Zeit verfügbaren Mitteln nur dadurch erreichen, daß die gesetzlich gebotene Gelegenheit zur Herbeiführung einer fortdauernden, planmäßigen erzieherischen Einwirkung in einer dazu eingerichteten Anstalt gehörig ausgenutzt werde. Von den Gerichten ist dies häufig in der Weise erstrebt worden, daß überall da, wo es nach der sonstigen Beschaffenheit des Falles angängig erschien, auf eine entsprechend lange, in einer Landes-Strafanstalt zu verbüßende Strafe erkannt worden ist. Das Justizministerium kann dies nur billigen, ist aber im übrigen verfassungsmäßig behindert, etwas weiteres in dieser Hinsicht zu verfügen. Dagegen stehen ihm andere Mittel in Bezug auf die oben erwähnte zweite Gruppe zur Verfügung. Bei den zu dieser gehörigen Strafthaten handelt es sich um Ertheilung einer ernsten Warnung, die in der Regel bei einem noch nicht verdorbenen jugendlichen Gemüthe ihre Wirkung nicht verfehlen wird und die schon in einer gerichtlichen Verurtheilung erblickt werden kann, sowie in Gewährung der Möglichkeit, Reue und Besserungsvorsatz durch längere gute Führung zu bethätigen und hierdurch Aussicht auf einen Allerhöchsten Gnadenact in Bezug auf die erkannte Strafe zu erlangen. Durch diese Mittel wird der jugendliche Thäter zu sittlichem Ernst und Wohlverhalten angespornt, zugleich aber werden die bedenklichen Nebenwirkungen beseitigt, die aus der Vollstreckung kurzzeitiger Freiheitsstrafen in den für Erziehungszwecke weniger geeigneten Gerichtsgefängnissen drohen. Das Justizministerium hält es daher für die Fälle, in denen nur jugendlicher Leichtsinn, Unerfahrenheit, Unbesonnenheit oder Verführung zur Begehung der Strafthat veranlaßt haben und in denen Besserung und künftige gute Führung mit einiger Sicherheit erhofft werden dürfen, für geboten daß der Strafvollzug zunächst auf längere Zeit aufgeschoben und hierdurch dem Verurtheilten die Füglichkeit verliehen werde, sich durch Fernhalten von weitern Strafthaten und durch sonstige Bewährung als gnadenwürdig zu erweisen.

„Die vorstehenden Erwägungen treffen zwar in der Regel und in vollem Umfange nur für jugendliche Personen zu. Allein mit gewissen Einschränkungen lassen sie sich auch auf Erwachsene ausdehnen; auch für diese kann sich ausnahmsweise ein längerer Strafaufschub

namentlich kurzzeitiger Freiheitsstrafen mit der Möglichkeit der Bewährung und der Aussicht auf einen künftigen Gnadenact als den Interessen der Rechtspflege förderlicher darstellen, als der sofortige Strafvollzug.

„Weiter erscheint es sogar nicht ganz ausgeschlossen, daß in einzelnen besonders gearteten Fällen ein längerer Aufschub der Strafverfolgung mit der Füglichkeit, durch andauernde gute Führung einige Aussicht auf gnadenweise Niederschlagung der Untersuchung zu erlangen, bewilligt werde. Namentlich wird dies für die leichtern Straffälle gelten können, in denen schon die Durchführung des Strafprocesses voraussichtlich einen so ungünstigen Einfluß ausüben würde, daß dieser Nachtheil höher zu veranschlagen wäre, als das Interesse der Rechtspflege an der Verurtheilung des Thäters. Die Befürchtung ist erfahrungsgemäß begründet, daß aus einzelnen Untersuchungs-Maßregeln, namentlich aus der in der Regel öffentlichen Hauptverhandlung mit den meist unvermeidlichen Zeitungsberichten für die jugendlichen Angeklagten so schwerwiegende Gefahren erwachsen, daß hierzu der aus einer Durchführung der Untersuchung zu erwartende Nutzen für die Strafrechtspflege in einem bedenklichen Mißverhältnisse stehen würde. Ganz ausnahmsweise können dieselben Erwägungen auch einer sofortigen Strafverfolgung Erwachsener entgegenstehen.

„Mit Allerhöchster Genehmigung hat das Justizministerium auf Grund der vorstehenden Erwägungen folgende zur Ausführung der in's Auge gefaßten Ziele dienende Bestimmungen, denen bis auf weitere Anordnung nachzugehen ist, getroffen.

„1. Die Strafvollstreckungs-Behörden haben in allen Fällen, in denen jugendliche, d. h. solche Personen, die zur Zeit der Begehung der zur Verurtheilung gezogenen That zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, zu Freiheitsstrafen verurtheilt worden sind, zu prüfen und Entschließung zu fassen, ob wegen Erwirkung eines längern Aufschubs der Strafvollstreckung zum Zwecke der Ermöglichung einer Bewährung durch gute Führung Bericht an das Justizministerium zu erstatten sei. Zur Vorbereitung der Entschließung sind, soweit etwa die nähern Umstände des Falles und die persönlichen Verhältnisse des Verurtheilten in den oben angegebenen Richtungen noch nicht genügend erörtert sind, z. B. bei Erlaß von Strafbefehl oder bei mangelhafter Feststellung in der Hauptverhandlung, zunächst die nothwendigen Erörterungen vorzunehmen.

„2. Unabänderliche, feste Grundsätze, nach denen bei der unter 1 vorgeschriebenen Prüfung zu verfahren wäre, lassen sich bei der Vielgestaltigkeit der einzelnen Fälle nicht aufstellen. Es ist im wesentlichen

Sache des Pflichtgefühls, des Wohlwollens und des Taktes der Strafvollstreckungs-Behörde, darüber zu befinden, ob ein Fall der Berichterstattung gegeben sei oder nicht. Es sind jedoch in jedem einzelnen Falle die nachstehend hervorgehobenen allgemeinen Gesichtspunkte bei der Prüfung und Entschließung in's Auge zu fassen.

„a) Von besonderer Wichtigkeit ist die Frage, ob sich der Verurtheilte bereits früher überhaupt einer Strafthat, insbesondere aber einer gleichartigen Strafthat schuldig gemacht und hierdurch oder durch schlechte Führung im Hause, in der Schule, in der Lehre, in einer Arbeitsstellung oder sonst Anlaß zu der Befürchtung gegeben habe, daß keine Aussicht auf künftige tadellose Führung vorhanden sei, und daß daher ein Aufschub der Strafvollstreckung nur zu einer Verschleppung des doch früher oder später vorzunehmenden Strafvollzugs führen würde.

„b) Von ähnlicher Bedeutung ist die Frage, ob sich der Verurtheilte in einer Umgebung oder überhaupt in Verhältnissen befinde, in denen sich Besserung nicht erwarten läßt, und ob begründete Hoffnung vorhanden sei, daß sich eine Aenderung der Verhältnisse mit dem Erfolge herstellen lassen werde, daß die Aussichtslosigkeit der Maßregel nicht mehr befürchtet zu werden braucht.

„c) Weiter ist zu erörtern, ob etwa das Interesse des Verurtheilten selbst oder einer andern Privatperson oder auch einer Behörde der Maßregel entgegenstehe. Möglicherweise ist bei dem Verurtheilten, seinem gesetzlichen Vertreter oder einem nahen Angehörigen der Wunsch vorhanden, daß die erkannte Strafe ohne Aufschub vollstreckt werde, damit der Verurtheilte in seinem weitern Fortkommen nicht durch die Möglichkeit einer noch bevorstehenden Strafvollstreckung gehemmt werde. Es kann dies beispielsweise vorkommen, wenn die Unterbringung des Verurtheilten in eine Lehre oder die Ableistung der Militairpflicht bevorsteht. Unter Umständen kommt aber auch ein überwiegendes Interesse des Verletzten, insbesondere des Privat- und Nebenklägers oder auch der Vormundschaftsbehörde oder einer Verwaltungs- namentlich der Schulbehörde an der alsbaldigen Strafvollstreckung in Betracht. Es sind daher stets der Verurtheilte und sein gesetzlicher Vertreter, sowie in geeigneten Fällen die bezeichneten Privatpersonen und Behörden mit ihren etwaigen Einwendungen und Anträgen zu hören. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht unnütze Hoffnungen bei den Betheiligten erweckt werden. Die Eröffnung hat sich daher darauf zu beschränken, daß Bericht an das Justizministerium wegen Gewährung eines längern Aufschubs der Strafvollstreckung erstattet werden solle und daß das Justizministerium hierüber Entschließung fassen und, falls diese

beifällig sein würde, anderweite Berichterstattung nach Ablauf der zu setzenden Frist anordnen werde.

„3. Nach Abschluß der Erörterungen und der Prüfung hat die Strafvollstreckungs-Behörde, dafern sie genügenden Anlaß zur Befürwortung eines längern Strafaufschubs findet, hierüber unter Angabe der Gründe und Einsendung aller Unterlagen Bericht an das Justizministerium zu erstatten. Gelangt die Strafvollstreckungs-Behörde zu der Ansicht, daß eine Ausnahmeregel nicht geboten sei, so bedarf es einer Berichterstattung nicht.

„4. Bis zum Eingange der Verfügung des Justizministeriums ist die Strafvollstreckung vorläufig auszusetzen. Etwa inzwischen hervortretende Umstände, die für die Entschließung des Justizministeriums von Einfluß sein könnten, sind diesem nachträglich anzuzeigen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn etwa noch vor der Eröffnung einer beifälligen Entschließung an die Betheiligten solche Umstände der Strafvollstreckungs-Behörde bekannt werden. Genehmigt das Justizministerium die vorgeschlagene Maßregel nicht, so treten die geltenden Bestimmungen über den Strafvollzug ein. Bewilligt dagegen das Justizministerium den vorgeschlagenen längern Aufschub, so ist diese Entschließung den Betheiligten, soweit sie vorher gehört worden sind, bekannt zu machen. Dem Verurtheilten ist hierbei die Verpflichtung, während der ihm gewährten Aufschubsfrist jeden etwaigen Wohnungswechsel sofort der Vollstreckungs-Behörde anzuzeigen, unter der Androhung aufzuerlegen, daß eine Verletzung dieser Verpflichtung die sofortige Zurücknahme des Strafaufschubs zur Folge haben würde.

„5. Sobald die Strafvollstreckungs-Behörde während des Laufs der vom Justizministerium bewilligten Aufschubsfrist Kenntniß davon erhält, daß der Verurtheilte die ihm auferlegte Verpflichtung zur Anzeige des Wohnungswechsels verletzt habe, oder daß Umstände eingetreten seien, die der Befürwortung des Aufschubs entgegengestanden haben würden, so hat sie umgehend Bericht an das Justizministerium zu erstatten.

„6. Ist die gewährte, vom Tage der die Gewährung aussprechenden Verordnung zu berechnende Frist abgelaufen, ohne daß sich ein Anlaß zur Rücknahme des Aufschubs ergeben hat, so ist zur Vorbereitung der weitern Berichterstattung zu erörtern, ob der Verurtheilte inzwischen eine weitere Strafthat begangen oder sich sonst schlecht geführt habe. In der Zwischenzeit findet keinerlei Ueberwachung des Verurtheilten statt. Bei der Erörterung nach Fristablauf hat sich die Vollstreckungs-Behörde namentlich durch Anfrage bei der Polizeibehörde des Wohnorts und, wenn der Verurtheilte an mehrern Orten gewohnt hat, bei sämmtlichen in Frage kommenden Polizeibehörden, sowie bei der Strafregisterbehörde

seines Geburtsortes zu vergewissern, ob der Verurtheilte wegen einer weitern Strafthat zur Untersuchung gezogen oder bestraft worden sei, nicht minder bei der Polizeibehörde oder den mehrern Polizeibehörden, und, wenn der Verurtheilte wenigstens während eines Theiles der Aufschubsfrist eine Schulanstalt besucht hat, bei der Schulleitung und in sonst geeigneter Weise Erkundigungen über die Führung des Verurtheilten und insbesondere darüber einzuziehen, ob er sich eines Allerhöchsten Gnadenactes unwürdig gezeigt habe. Liegen hiernach Bedenken gegen die Führung vor, so hat die Strafvollstreckungs-Behörde gutachtlich, andernfalls ohne weitere Meinungsäußerung unter Beifügung aller Unterlagen Bericht an das Justizministerium zu erstatten. Werden der Strafvollstreckungs-Behörde bis zur Eröffnung der weitern Entschließung des Justizministeriums an den Verurtheilten Umstände bekannt, die von Einfluß auf diese Entschließung hätten sein können, so ist die Eröffnung zu beanstanden und dem Justizministerium Anzeige zu erstatten. Wird von dem Justizministerium eine Verlängerung der genehmigten Aufschubsfrist verfügt, so sind für das weitere Verfahren dieselben Bestimmungen zu beobachten, die für die erste Frist gelten.

„7. Das vorstehend bezüglich der Strafvollstreckung gegenüber jugendlichen Personen angeordnete Verfahren greift Platz, soweit ausnahmsweise gegenüber Erwachsenen die Bewilligung einer längern Aufschubsfrist angezeigt erscheint. Nur fallen die Bestimmungen weg, die ihrer Natur nach nur bezüglich jugendlicher Personen angewendet werden können.

„8. Dafern ganz besondere Umstände es angezeigt erscheinen lassen, daß schon die Erhebung der öffentlichen Klage ausgesetzt werde, findet das für den Aufschub der Strafvollstreckung vorgeschriebene Verfahren sinngemäße Anwendung. Die Berichterstattung liegt in diesen Fällen der Staatsanwaltschaft ob. Die Amtsanwaltschaften haben sich zu diesem Zwecke an die vorgesetzte Staatsanwaltschaft zu wenden.

„Von der Berichterstattung ist abzusehen, dafern oder so lange in Folge besonderer Umstände, z. B. der Haft Mitbeschuldigter oder der Nothwendigkeit, eine Abschwächung der Beweise zu verhindern, die Verzögerung des Verfahrens mit einem erheblichen, insbesondere einem nicht wieder gut zu machenden Nachtheile verknüpft sein würde.

„Das Justizministerium spricht die Erwartung aus, daß sich alle Behörden und Beamten bei Handhabung der getroffenen Bestimmungen deren im Eingange hervorgehobenen Zweck gegenwärtig halten und in Zweifelsfällen so verfahren werden, wie es der Erreichung dieses Zwecks am meisten entspricht.

„Zu den Berichten sind die hierzu bestimmten neuen Druckformulare zu verwenden.

„An den Vorschriften über das Verfahren bei Abolitions- und Gnadengesuchen wird durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert.

Dresden, am 25. März 1895.

Ministerium der Justiz
gez. Schurig."

In Preußen wurde durch einen in der zweiten Hälfte des Monats November veröffentlichten Königlichen Erlaß der Justizminister (auf seinen Bericht vom 15. October) ermächtigt, „solchen zu Freiheitsstrafen verurtheilten Personen, hinsichtlich derer bei längerer guter Führung eine Begnadigung in Aussicht genommen werden kann", nach seinem Ermessen Aussetzung der Strafvollstreckung zu bewilligen; in den dazu geeigneten Fällen „will der König demnächst dem Berichte des Justizministers wegen Erlasses oder Milderung der Strafe entgegensehen". Von dieser Ermächtigung „soll jedoch vornehmlich nur zu Gunsten solcher erstmalig verurtheilter Personen Gebrauch gemacht werden, die zur Zeit der That das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten und gegen die nicht auf längere als sechsmonatliche Strafe erkannt ist".

Die im preußischen Ministerium des Innern herausgegebene Berliner Correspondenz brachte dazu die folgende Erläuterung:

„Dieser Erlaß bezweckt, den darin bezeichneten Verurtheilten Gelegenheit zu geben, sich durch längere gute Führung den Erlaß der Strafe zu verdienen. In geeigneten Fällen wird der Justizminister auf Grund der ertheilten Ermächtigung einen längern, in der Regel mindestens einjährigen Strafaufschub bewilligen. Die Führung der Verurtheilten wird während dieses als Probezeit anzusehenden Zeitraumes geprüft und, falls die Prüfung ein günstiges Ergebniß hat, die Begnadigung der Verurtheilten beim Kaiser und König von dem Justizminister beantragt werden. Der Anordnung liegt die Erwägung zu Grunde, daß in manchen Fällen die Nichtvollstreckung der Strafe, wenn sie auf eine Bewährung des Verurtheilten gegründet wird, nicht nur diesem, sondern auch dem Gemeinwohl förderlicher ist, als der Strafvollzug. Das trifft insbesondere bei jugendlichen Verurtheilten zu, weil bei diesen einerseits das Maß der Schuld oft so gering ist, daß es das gänzliche Unterbleiben des Strafvollzuges zu rechtfertigen vermag, andererseits die im allgemeinen noch sittlich unverdorbene und noch erziehungsfähige Person des Schuldigen die Hoffnung auf künftiges Wohlverhalten in hinreichendem Maße gewährleistet. Auch liegt bei diesen Verurtheilten

die Besorgniß vor schädlichen Einwirkungen des Verkehrs mit verdorbenen Mitgefangenen beim Vollzuge von Freiheitsstrafen besonders nahe. Der allerhöchste Erlaß betrifft daher vornehmlich nur solche Verurtheilte, die zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, ohne jedoch Erwachsene, da ausnahmsweise auch bei solchen ähnliche Gründe für eine Begnadigung sprechen können, grundsätzlich auszuschließen. Er bezieht sich ferner, ebenfalls ohne einen unbedingten Ausschluß anderer, vornehmlich nur auf erstmalig und zu nicht längern als sechsmonatlichen Freiheitsstrafen verurtheilte Personen, womit zugleich ausgedrückt ist, daß Fälle, die entweder wegen des Vorlebens des Thäters oder wegen der nähern Umstände der That zu den schweren gerechnet werden müssen, sich für die Gewährung der Vergünstigung nicht eignen. Diese Vergünstigung wird hiernach nur solchen Verurtheilten zu Theil werden, die sich leichterer Strafthaten schuldig gemacht haben, deren Fehltritt nicht auf Verdorbenheit und verbrecherische Neigungen, sondern mehr auf Leichtfertigkeit, Unbesonnenheit, Unerfahrenheit oder Verführung zurückzuführen, und bei denen auch sonst die Hoffnung begründet ist, daß sie durch gute Führung sich des Straferlasses würdig machen werden. Zu den zu Freiheitsstrafen Verurtheilten sind auch solche Personen zu rechnen, gegen die nur für den Fall der Unbeitreiblichkeit einer in erster Linie verhängten Geldstrafe eine Freiheitsstrafe festgesetzt ist. Ueber die hiernach als geeignet erscheinenden Fälle wird dem Justizminister von den zuständigen Justizbehörden — den ersten Staatsanwälten und, soweit amtsgerichtliche oder schöffengerichtliche Urtheile in Betracht kommen, Amtsgerichten durch Vermittlung der ersten Staatsanwälte — fortlaufend berichtet werden. Da also jeder Straffall von Amtswegen daraufhin geprüft wird, ob er sich für das neue Gnadenverfahren eignet, so bedarf es der Einreichung von Gnadengesuchen nicht, um eine solche Prüfung herbeizuführen. Selbstverständlich steht diese Einreichung aber nach wie vor jedermann frei. Mit der vom Justizminister erfolgten Bewilligung der Strafaussetzung ist über die endgültige Begnadigung des Verurtheilten nicht entschieden. Die Entscheidung bleibt vielmehr lediglich der spätern Allerhöchsten Entschließung vorbehalten, wobei die Frage, ob der Verurtheilte sich in der Zwischenzeit gut geführt hat, hauptsächlich von Bedeutung sein wird. Die Führung wird am Ende der Probezeit durch geeignete Erkundigungen festgestellt werden. Um diese als gut bezeichnen zu können, wird im allgemeinen das erste Erforderniß sein, daß der Verurtheilte nicht von neuem bestraft worden ist. Außerdem wird auch ein zufriedenstellendes Gesammtverhalten des Verurtheilten in seinen wesentlichen Lebensbeziehungen gefordert werden müssen. Anderseits wird,

auch wenn weitere Bestrafungen vorkamen, die Annahme guter Führung nicht immer auszuschließen sein, z. B. dann nicht, wenn die neue Bestrafung wegen einer geringfügigen Uebertretung oder auch wegen eines leichten Vergehens erfolgte, das unter moralisch besonders entschuldigenden Umständen verübt war. Erweist sich der mit einer Strafaussetzung Bedachte während der Probezeit als zweifellos unwürdig, so kann die Vergünstigung von dem Justizminister widerrufen werden. Ist die Probezeit abgelaufen, ein sicheres Urtheil über die sittliche Haltung des Verurtheilten aber noch nicht zu gewinnen, so kann ausnahmsweise eine Verlängerung der Strafaussetzung bewilligt werden."

Der officiöse preußische Commentar betonte weiter, daß die im Vorstehenden dargestellte Neuerung die praktische Durchführung des Grundgedankens der bedingten Verurtheilung bezwecke, hob aber zugleich die folgenden wesentlichen Unterschiede und Einschränkungen hervor: 1. Die Entscheidung über Aussetzung und Erlaß der Strafe ist nicht den Gerichten übertragen, sondern erfolgt im Wege der allerhöchsten Gnade und in allen Fällen auf Grund einer von der Centralstelle vorgenommenen Prüfung. 2. Der schließliche Erlaß der Strafe ist nicht von dem Ausbleiben einer weitern Bestrafung innerhalb einer bestimmten Zeit, sondern von guter Führung des Verurtheilten während dieser Zeit abhängig gemacht. 3. Die Einrichtung ist in der Hauptsache auf jugendliche Verurtheilte, außerdem aber jedenfalls auf leichtere Straffälle und der Gnade nicht unwürdige Personen beschränkt.

Zur Ausführung des für Preußen ergangenen königlichen Erlasses ist eine ministerielle Instruction an die Oberstaatsanwaltschaften gerichtet worden, welche jedoch als secret behandelt wird und bisher der Oeffentlichkeit nicht zugänglich geworden ist.

Das königliche Decret an den Justizminister, durch welches die Einführung des widerruflichen Strafaufschubs in die Rechtspflege des Königreichs Württemberg angeordnet wird, ist vom 24. Februar 1896 datirt und bestimmt, „daß demjenigen Theil der Jugend, welcher sich nur aus Unbesonnenheit und Unerfahrenheit zu einer minderschweren Verfehlung wider das Strafgesetz hat verleiten lassen", im besondern die königliche Gnade zugewendet werden soll, „jedoch für die Regel nicht in der Art, daß sofort die erkannte Strafe nachgelassen würde, vielmehr versuchsweise so, daß dem von einem bürgerlichen Gericht rechtskräftig Verurtheilten zunächst im Falle seines Einverständnisses ein stets widerruflicher Strafaufschub von dem Justizministerium gewährt und erst später, nach Umfluß einer angemessenen Probezeit, bei guter Führung Strafnachlaß oder Strafmilderung vom Könige verfügt wird. Voraussetzung einer solchen Gnadenerweisung ist insbesondere, daß der Verurtheilte zur Zeit der That das

achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, daß er nicht schon früher eine Freiheitsstrafe erstanden hatte, und daß die ihm nunmehr zuerkannte Freiheitsstrafe die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet. Doch kann trotz des Fehlens der kaum erwähnten Voraussetzungen ausnahmsweise, wenn sich der Fall sonst besonders hierzu eignet, Strafaufschub mit der Aussicht auf spätern Strafnachlaß oder spätere Strafmilderung gewährt werden." Der Justizminister hat dem Könige die geeigneten Fälle jeweils nach Ablauf der Probezeit zur Entschließung über die etwaige gnadenweise Gewährung des Nachlasses oder die Milderung der Strafe vorzulegen.

In Ausführung dieses königlichen Erlasses hat das württembergische Justizministerium unter'm 26. Februar eine sehr eingehende Verordnung erlassen, welche im wesentlichen von denselben Gesichtspunkten ausgeht wie die entsprechenden sächsischen und preußischen Verordnungen.

Für das Königreich Baiern veröffentlichte das Justizministerialblatt vom 8. April 1896 zwei Bekanntmachungen des Staatsministeriums der Justiz vom 24. März 1896 betr. die Einführung der „bedingten Begnadigung". Gemäß der ersten hat Prinz Luitpold, des Königreichs Baiern Verweser, mit Entschließung vom 15. Januar 1896 das Staatsministerium der Justiz beauftragt: „Im Strafverfahren Verurtheilten, welche eine Freiheitsstrafe zu erstehen haben und bezüglich deren mit Rücksicht auf ihre persönlichen Verhältnisse und die Umstände der Strafthat bei längerm Wohlverhalten der Erlaß oder eine Milderung der Strafe in Aussicht genommen werden kann, in widerruflicher Weise einen Aufschub der Strafvollstreckung zu bewilligen und nach Ablauf der Probefrist, wenn der Verurtheilte eine gute Führung gepflogen hat, wegen etwaiger Begnadigung desselben Bericht zu erstatten, von dieser Ermächtigung jedoch regelmäßig nur Gebrauch zu machen, wenn die erkannte Strafe drei Monate nicht übersteigt und der Verurtheilte bei Begehung der strafbaren Handlung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, auch noch keine Freiheitsstrafe erlitten hatte."

Zum Vollzuge dieser Entschließung hat dann das Staatsministerium der Justiz im Einverständnisse mit dem Staatsministerium des Innern und der Finanzen nähere Anordnungen getroffen, von deren Mittheilung abgesehen werden kann, da dieselben sich von den sächsisch-preußischen diesbezüglichen Anordnungen wesentlich nicht unterscheiden.

Inzwischen ist wohl in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die Einführung der bedingten Begnadigung nach sächsisch-preußischem Muster erfolgt.

Die Einwendungen gegen die bedingte Verurtheilung.

Bedenken principieller Art, wie sie in den frühern Stadien der Erörterung in Deutschland gegen die Einrichtung der bedingten Verurtheilung erhoben wurden, sind von dem preußischen Justizminister im Abgeordnetenhause und dem Staatssecretair des Reichsjustizamtes im Reichstage in dem frühern Umfange und mit der frühern Schärfe nicht mehr geltend gemacht worden. Zum guten Theil erscheinen diese Bedenken auch schon durch die erfolgte Einführung der bedingten Begnadigung aufgegeben.

Wenn der preußische Justizminister die Besorgniß aussprach, daß, falls die bedingte Verurtheilung nach belgischem Muster durch Gesetz eingeführt werde, sie zu einer weitern Schwächung der staatlichen Autorität beitragen werde, so ist schwer abzusehen, was eine solche Annahme rechtfertigen könnte. Der Richter ist doch nicht minder Organ der staatlichen Autorität, wie der Verwaltungsbeamte, und es liegt auch keinerlei Grund zu der Befürchtung vor, daß der deutsche Richter von der in Rede stehenden Befugniß einen weniger die Autorität des Staates schonenden und die Willkür ausschließenden Gebrauch machen sollte, als der belgische, französische und englische Richter.

Mit besonderm Nachdruck betonte der preußische Justizminister, daß im Jahre 1891 von 48 Friedensgerichten in Belgien von der Befugniß, eine bedingte Verurtheilung auszusprechen, kein Gebrauch gemacht worden sei. Der Minister schloß daraus auf die außerordentlich verschiedenen Auffassungen der Gerichte. Die von dem Minister angeführte Thatsache, welche im preußischen Abgeordnetenhause ein gewisses Aufsehen erregte, ist an sich richtig, aber sie hat sich in völlig befriedigender Weise aufgeklärt. Auf eine bezügliche Anfrage des Reichstagsabgeordneten Roeren ertheilte der frühere belgische Justizminister Le Jeune schon im vorigen Jahre die nachstehende dankenswerthe Auskunft: „In der ersten Zeit gingen unsere Friedensrichter mit einem gewissen Zaudern an die Handhabung des Gesetzes heran. Es hatte sich die Meinung unter den Richtern verbreitet, daß das Gesetz vom 31. Mai 1888 auf die einfache Polizei-Gerichtsbarkeit keine Anwendung finde. Der Zweifel in dieser Beziehung war durch die Kürze der Verjährungsfristen bei Uebertretungen entstanden. Aber dieser Zweifel ist längst vollständig behoben, und gegenwärtig sprechen alle unsere Friedensrichter bedingte Verur-

theilungen aus. Ich kann versichern, daß kein Friedensrichter aus einem andern als dem angeführten Grunde die Vollmachten des Gesetzes nicht anwandte, daß vielmehr unsere Magistratur die Vollmachten des Gesetzes vom 31. Mai 1888 einmüthig mit Genugthuung handhabt (Nos magistrats se félicitent unanimement d'avoir été investis des pouvoirs de la loi du 31 mai 1888). Alle unsere Gerichte erster Instanz und alle unsere Appellhöfe wenden heute regelmäßig das Gesetz vom 31. Mai 1888 an. Im Durchschnitt sind über 35 pCt. aller durch die Gerichte erster Instanz ausgesprochenen Verurtheilungen bedingte."

Den Hauptnachdruck legten der preußische Justizminister und der Präsident des Reichsjustizamtes auf die unzureichenden praktischen Erfahrungen, welche mit der bedingten Verurtheilung bisher gemacht seien, und die Denkschrift des Staatssecretairs des Reichsjustizamtes legt für Belgien geradezu die Folgerung auf einen Mißerfolg der Anwendung der bedingten Verurtheilung gegenüber dem Rückfall nahe.

Richtig ist ja, wie die Denkschrift des Reichsjustizamtes ausführt, daß aus den bisher vorhandenen Statistiken die günstigen Wirkungen der bedingten Verurtheilung nicht ziffernmäßig festzustellen sind. Aber diese Statistiken lassen auch keinerlei Schluß im gegentheiligen Sinne zu, und namentlich gilt dies von den Seite 17 mitgetheilten Ziffern, welche an sich sehr geeignet erscheinen, entmuthigend auf die Anhänger der Einrichtung der bedingten Verurtheilung einzuwirken. Diese Ziffern sind nämlich, wie uns Staatsminister Le Jeune auf eine bezügliche Anfrage erwidert hat, grundfalsch, wofür selbstverständlich das deutsche Reichsjustizamt nicht verantwortlich gemacht werden kann. Der frühere belgische Justizminister, der Vater des Gesetzes vom 31. Mai 1888, schreibt uns darüber das Folgende: „Die Criminalstatistik in Belgien ist noch in den ersten Anfängen und durchaus fehlerhaft bezüglich der Criminalität im allgemeinen. Die bedauerliche Folge ist, daß man aus dem Wachsthum der belgischen Criminalität im allgemeinen Schlüsse gegen die Institution der bedingten Verurtheilung ziehen kann, aber man setzt sich dadurch mit den wirklichen Thatsachen in Widerspruch, wenn auch leider die fehlerhaften Angaben der Statistik den Gegenstand amtlicher Veröffentlichungen bilden."

Es gebe, so schreibt uns Staatsminister Le Jeune weiter, in Belgien überhaupt keine Criminalstatistik, welche zu vergleichenden Betrachtungen und zur Feststellung des Standes der Rückfälligkeit dienen könnte. Während er das Justizministerium inne hatte, sei er an die Organisation der Statistik herangetreten, habe aber geglaubt, mit der Statistik des Vagabundenthums beginnen zu sollen, welche denn auch durchgeführt worden sei. Wenn es hiernach eine eigentliche Criminalstatistik

in Belgien nicht gebe, so gebe es doch eine durchaus zuverlässige Gefangenen-Statistik; für jeden zu Gefängnißstrafen Verurtheilten bestehe eine vollständige und genaue Aufstellung seiner frühern Verurtheilungen zu solchen. „Die Feststellungen unserer angeblichen Criminalstatistik bezüglich des Rückfalles sind ganz und gar falsch, aber wir besitzen eine zuverlässige Statistik der erlittenen Gefängnißstrafen (Les constatations de notre prétendue statistique criminelle, quant à la récidive sont radicalement fausses; mais nous avons la statistique véridique des incarcerations répétées). Nun beträgt die Zahl der Rückfälligen bei den zu Gefängnißstrafen Verurtheilten (la récidive pénitentiaire) nicht weniger als 75 pCt. Diese geradezu ungeheuere Ziffer, noch dazu in einem Lande, wo das Gefängnißwesen anerkanntermaßen in musterhaftem Zustande sich befindet, war es, welche in Belgien hauptsächlich den Anstoß zur Einführung der bedingten Verurtheilung gab. Man sagte sich, daß der Aufenthalt im Gefängnisse ein wirksamer Grund des Rückfalles und des Anwachsens der Criminalität sei, und suchte durch die bedingte Verurtheilung in den dazu geeigneten Fällen möglichst viele Individuen dem unheilvollen Einflusse namentlich der kurzzeitigen Freiheitsstrafen zu entziehen, nach allgemeiner Annahme mit bestem Erfolge, so daß niemand in Belgien daran denkt, die Einrichtung der bedingten Verurtheilung, welche sich vollständig eingelebt hat, wieder aufzugeben."

Damit ist wohl die in der Denkschrift des Reichsjustizamtes mitgetheilte, der bedingten Verurtheilung ungünstige Tabelle vollständig ausgeräumt.

Anderseits drängt dagegen der überaus günstige Procentsatz der Rückfälligen unter den in Belgien bisher bedingt Verurtheilten gegenüber der erschreckend großen Zahl der Rückfälligen unter den in Belgien zu Freiheitsstrafen überhaupt Verurtheilten den Schluß auf, daß das belgische Gesetz vom 31. Mai 1888 eine ganz bedeutende Wirkung im Sinne einer Verminderung der Rückfälle ausübt, wenn sich auch bei dem gegenwärtigen Stande der belgischen Statistik diese Wirkung in Procenten nicht ausdrücken läßt.

Wenn ferner die Denkschrift des Reichsjustizamtes auf die hinsichtlich der Häufigkeit des Gebrauches der bedingten Verurtheilung zwischen den einzelnen Bezirken Belgiens hervorgetretenen Verschiedenheiten hinweist, so bemerkt dieselbe schon selbst, diese Verschiedenheiten dürften mit besondern örtlichen Verhältnissen im Zusammenhang stehen. In den Bezirken der drei belgischen Appellhöfe ist in der That, wie auch die Denkschrift hervorhebt, die bedingte Verurtheilung mit sehr bemerkenswerther Gleichmäßigkeit gehandhabt worden. Die Verschiedenheit zwischen

den einzelnen Arrondissements hat aber kaum etwas Auffallendes. Wenn beispielsweise die bedingte Verurtheilung in Gent sehr viel seltener zur Anwendung gelangt ist, wie in dem benachbarten Audenaerde, so erklärt sich dies wohl ausreichend aus den grundverschiedenen Verhältnissen der beiden Arrondissements. Gent ist eine große Fabrikstadt, in welcher eine aus allen Theilen des Landes und selbst des Auslandes zusammengewürfelte Bevölkerung zahlreiche, der Anwendung der bedingten Verurtheilung keinen Raum lassende Elemente in sich birgt, während wir in Audenaerde einen vorwiegend ländlichen Bezirk mit ganz anders gearteter Bevölkerungsmasse vor uns haben.

Grundsätzliche und praktische Bedenken gegen die bedingte Begnadigung.

Die Einführung des bedingten Strafnachlasses bezw. der bedingten Begnadigung auf dem Verordnungswege ist, soweit wir sehen, allgemein als ein dankenswerther Fortschritt der Strafrechtspflege im Deutschen Reich aufgenommen worden, weniger allerdings wegen der Maßregel an sich, als im Hinblick auf die Consequenzen, welche man davon erwartet. In diesem Sinne bezeichnet auch v. Liszt[1]) den (nach dem Vorgange Sachsens) an den preußischen Justizminister gerichteten königlichen Erlaß vom 23. October 1895 als eine „folgenschwere Neuerung". Der erste Schritt auf der bisher unbetretenen Bahn, möge er noch so zaghaft und tastend gethan werden, müsse andere nach sich ziehen. Der Erlaß bedeute „den ersten, entscheidenden Sieg, den die moderne Criminalpolitik über die alte formal-doctrinaire Jurisprudenz auf preußischem Boden erfochten" habe.

Aber v. Liszt betont auch gleichzeitig das entscheidende Bedenken gegen die im Deutschen Reich versuchte Lösung: der Eintritt oder Nichteintritt des Straferlasses wird in die jeder Nachprüfung wie jeder Verantwortlichkeit entrückte Willkür der Justizverwaltung gelegt. Das ist der grundsätzliche Unterschied des bedingten Strafnachlasses nach sächsisch-preußischem System von der belgischen bedingten Verurtheilung.

Selbst wenn thatsächlich die bedingte Begnadigung der Krone allein vorbehalten bliebe, wäre die im Deutschen Reiche getroffene Ein-

[1]) In der Berliner Zukunft, Nr. 14 vom 4. Januar 1896.

richtung bedenklich. Bei der bedingten Verurtheilung handelt es sich nicht um einen Gnadenact, sondern um die Erfüllung der eigentlichen Aufgabe des Richters, um eine verstärkte Art der Verwarnung, einen Act der Strafzumessung. Dieser Grundgedanke der bedingten Verurtheilung kommt durch die bedingte Begnadigung nicht zu seinem Rechte.

Auch bezüglich der bedingten Begnadigung trifft, wenigstens theilweise, zu, was der Abgeordnete Roeren in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 13. Februar 1895 bezüglich der Begnadigung überhaupt im Verhältniß zur bedingten Verurtheilung ausgeführt hat: „Die Begnadigung ist ein Act der königlichen Milde, die ohne Rücksicht auf die Zwecke der Strafe diese erläßt, lediglich um Milde walten zu lassen. Die bedingte Verurtheilung ist und bleibt ein Strafurtheil, das nur den Strafvollzug aussetzt und nur bedingungsweise aufhebt, um gerade den Hauptzweck der Strafe, die Besserung, desto sicherer zu erreichen. Während die Begnadigung sich stets nur auf einzelne Fälle beziehen kann, ganz gleichartige Fälle von ihr aber nicht betroffen werden, ist durch die bedingte Verurtheilung eine gemeinsame gesetzliche Unterlage für die gleiche Behandlung aller gleich gearteten Fälle geschaffen, und während die Begnadigung nur auf Grund der Acten stattfindet, bildet bei der bedingten Verurtheilung die unmittelbare mündliche Verhandlung, der persönliche Eindruck des Betreffenden und seines ganzen Auftretens die Unterlage für die Prüfung und Entscheidung."

Die Gegner der bedingten Verurtheilung nach belgischem Muster haben gegen dieselbe insbesondere den Einwand erhoben, daß sie die Besorgniß parteiischer Handhabung errege. In den Ländern, in welchen die bedingte Verurtheilung in Uebung ist, insbesondere auch in Belgien, wo doch die politischen und socialen Gegensätze auf's schärfste zugespitzt sind, wurde eine solche Besorgniß bis jetzt nicht laut. Es liegt aber auf der Hand, daß dieselbe bei der Bevölkerung weit eher Platz greifen kann und wird, wenn an die Stelle des auf Grund öffentlicher Verhandlung und unter der beständigen Controle der Oeffentlichkeit ergehenden richterlichen Urtheils das in seiner Anwendung durchaus freie Begnadigungsrecht der Krone tritt. Schon früher ist von uns betont worden, daß die Gnade aus Gründen der Zweckmäßigkeit geübt werden kann, welche vollständig außerhalb des Rechtsgedankens liegen, z. B. in politischem Interesse, aus Gründen oder zu Zwecken, die mit der Person des Verurtheilten und seiner That nichts zu thun haben.

Nun läßt sich nicht leugnen, daß gerade in letzter Zeit die Bedenken bezüglich einer den Anschauungen und Gepflogenheiten bestimmter Ge-

sellschaftskreise Rechnung tragenden Ausübung des Begnadigungsrechtes in weiten Kreisen sehr lebendig sind. Es genügt, in dieser Beziehung an die zahlreichen, zeitweise fast regelmäßigen Begnadigungen in Fällen des Zweikampfes, sowie die häufigen Begnadigungen wegen Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verurtheilter Polizeibeamten zu erinnern.

In Wirklichkeit liegt aber auch die Entscheidung über die bedingte Begnadigung nur formell bei der Krone; sie liegt auch nicht beim Justizminister. Auch dieser ist nicht im Stande, die ihm unterbreiteten Fälle selbst zu prüfen. In dieser Beziehung bemerkte bei der Berathung des belgischen Gesetzes über die bedingten Verurtheilungen der Justizminister Le Jeune in der Abgeordnetenkammer: „Ich konnte nicht fortfahren, im Dunkeln zu tasten, unter dem Drucke all' des unverdienten Unheils, welches ich nicht verhinderte. Ich konnte mir nicht die Akten über alle Verurtheilungen vorlegen lassen und in denselben die nöthige Aufklärung suchen, um diejenigen, für welche das Gesetz nicht unbeugsam genug sein kann, von denjenigen zu unterscheiden, für welche die Gefängnißstrafe eine unnütze Qual und eine auch für die bürgerliche Gesellschaft verhängnißvolle Herabwürdigung bedeutet."

Die Entscheidung über die bedingte Begnadigung beruht thatsächlich im allgemeinen beim Ersten Staatsanwalt. Dieser bewilligt den vorläufigen Aufschub des Strafantritts und beantragt oder beantragt nicht die eigentliche Aussetzung der Strafvollstreckung. Die schließliche Begnadigung des Verurtheilten hängt von dessen „guter Führung" ab; über diese „gute Führung" — ein sehr vager Begriff — berichtet aber wieder der Erste Staatsanwalt. So ist der Verurtheilte ganz in die Hand des Staatsanwaltes gegeben. Daß unter diesen Umständen das sächsisch-preußische System eine große politische Gefahr in sich birgt und mit dem beständigen Mißtrauen weiter Volksschichten zu kämpfen haben wird, bedarf keiner weitern Ausführung.

Nicht minder schwer fallen in's Gewicht die praktischen Bedenken, welche der in den einzelnen deutschen Bundesstaaten versuchten Lösung sich entgegenstellen. In diesem Punkte stimmen auch solche zu, welche grundsätzlich von der bedingten Verurtheilung nichts wissen wollen und dem sächsisch-preußischen System der bedingten Begnadigung principiell den Vorzug geben. Einer der hervorragendsten preußischen Gegner der bedingten Verurtheilung, welcher dieselbe bei verschiedenen Anlässen energisch bekämpft hat, sprach angesichts der an die preußische Ober-Staatsanwaltschaften gerichteten, wie bemerkt, als secret behandelten Instruction, welche eine sehr ausgiebige Anwendung der Aussetzung des Strafvollzugs im Auge haben soll, uns gegenüber die Ueberzeugung aus, daß die Handhabung der bezüglichen Verordnungen an den prak-

tischen Schwierigkeiten, an der Ueberlastung der Staatsanwaltschaften scheitern müsse, so daß wir auf dem Wege zur Einführung der bedingten Verurtheilung unaufhaltsam weiter gedrängt werden würden. Es liegt in der That auf der Hand, daß die jedesmalige Ertheilung der Ermächtigung zum Strafaufschub, die Nachforschungen und die Berichterstattung über das fernere Verhalten der betreffenden Personen, die spätere Begnadigung — zu einer unendlichen Schreiberei Anlaß geben müssen. Wenn man schon das belgische System zu mechanisch, zu schablonenhaft gefunden hat, so müßte man, um ein besseres Ergebniß von zahllosen amtlichen Gutachten, Nachforschungen und Berichten, vollends in einem großen Staate, zu erwarten, ein erstaunliches Vertrauen zu dem bureaukratischen Apparate haben.

Sehe man sich beispielsweise die oben erwähnte Bekanntmachung des Königlich baierischen Staatsministeriums der Justiz vom 24. März 1896 etwas näher an. Die in dieser Bekanntmachung bezüglich der formalen Behandlung der einzelnen Fälle der bedingten Begnadigung getroffenen Anordnungen umfassen in der dieselbe mittheilenden Nummer des Justiz-Ministerialblattes vom 3. April 1896 nicht weniger als 12 Seiten, und dazu kommen noch 20 Seiten Formulare. Die ganze Bestimmung des belgischen Gesetzes vom 31. Mai 1888 über die bedingte Verurtheilung, mit welcher die Gerichte in Belgien, wie im Lande allgemein anerkannt wird, vortrefflich zurechtkommen, umfaßt nur einen einzigen Artikel und einige wenige Zeilen.

Unter diesen Umständen ist es durchaus begreiflich, daß auch die politischen deutschen Blätter, welche sich bisher mit den Erlassen über die Aussetzung der Strafvollstreckung beschäftigt haben, zwar diese Erlasse, insoweit dieselben den Zweck der bedingten Verurtheilung als einen berechtigten anerkennen und einen Versuch machen, denselben zu erreichen, mit Genugthuung begrüßen, im übrigen aber die Einrichtung ganz überwiegend nur als eine „Probe“, als „vorläufige Maßregel“, als „entwickelungsfähige Anordnung“, keineswegs aber als „dauernde Einrichtung“ gelten lassen.

Die günstigste Beurtheilung der im Deutschen Reich eingeführten bedingten Begnadigung haben wir bei Aschrott gefunden. Derselbe legt in der schon erwähnten Abhandlung[1]) dar: Bei der in Litteratur und Debatten hinreichend hervorgetretenen Verschiedenheit der Anschauungen unter den Juristen über den Werth der bedingten Verurtheilung müsse sich, so werde ausgeführt, naturgemäß — jedenfalls in der ersten Zeit nach Einführung der Neuerung — eine außerordentliche Ungleich-

---

[1]) Preußische Jahrbücher, Band 84, Heft 1.

mäßigkeit in der Anwendung der Maßregel in der Praxis herausstellen. Dadurch aber werde das Vertrauen des Volkes in die Unparteilichkeit der Justiz arg gefährdet. Diesem Einwande könne er eine Berechtigung nicht absprechen, und er halte auch die dieserhalb von Freunden der bedingten Verurtheilung gemachten Bemühungen, dem richterlichen Ermessen durch enge Formulirung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung der bedingten Verurtheilung Schranken zu ziehen, für verfehlt. Bei derartigen formalen Einengungen sei stets die Gefahr vorhanden, daß dadurch gerade eine Reihe von Fällen ausgeschlossen würde, bei welchen nach der concreten Sachlage die Anwendung der Maßregel unbedenklich für angebracht gehalten werden müsse. „Und dies ist der Grund," so fährt der Verfasser fort, „weshalb ich den mit dem (preußischen) allerhöchsten Erlasse vom 23. October 1895 beschrittenen Weg der Einführung der bedingten Verurtheilung für die erste Zeit als den zweckmäßigsten erachte. Dadurch, daß die Entscheidung, ob und auf wie lange eine Strafaussetzung bewilligt und ob demnächst für einen Straferlaß berichtet werden soll, lediglich in die Hand des Justizministers gelegt ist, wird eine möglichst gleichmäßige Anwendung und Durchführung der Neuerung gesichert. Der Minister wird sich dabei natürlich vorzugsweise auf die Berichte der einzelnen Strafvollstreckungsbehörden — der Amtsrichter resp. der Ersten Staatsanwälte — stützen müssen, allein er kann auf diese nicht nur durch generelle Verfügungen, in denen die dem Minister für die Anwendung maßgebenden Gesichtspunkte festgelegt werden, einwirken, sondern auch, wo Mißgriffe vorzukommen scheinen, durch Anweisungen positiver oder negativer Art für die Zukunft eine richtige Anwendung der Maßregel sicherstellen. Auf diese Weise wird für die naturgemäß schwierigste Zeit der Einlebung in die Neuerung eine Wahrung gleichmäßiger Grundsätze hergestellt und gleichzeitig für eine spätere gesetzliche Einführung der bedingten Verurtheilung, bei welcher das einzelne Gericht selbständig über die Anwendung der Maßregel zu bestimmen haben wird, die geeignete Vorbereitung und Vorbildung geschaffen."

Auch Aschrott erachtet also, wie man sieht, die bedingte Begnadigung nur „für die erste Zeit" als zweckmäßig; auch er sieht darin nur eine „Vorbereitung" und „Vorbildung" für die Einführung der bedingten Verurtheilung.

Ergebniß.

Wir glauben aber, daß die in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten getroffene Anordnung nicht so gedacht ist, daß dieselbe vielmehr auch dahin zielt, der auf gesetzliche Einführung der bedingten Verurtheilung gerichteten Bewegung Einhalt zu gebieten. Das hängt mit dem im Deutschen Reiche und ganz besonders im tonangebenden Staate Preußen ganz unverkennbaren Bestreben zusammen, überall der Verwaltung die Hand zu stärken, und der diesem Zuge entsprechenden Scheu, die richterlichen Befugnisse zu erweitern. Ueber dieses Capitel wäre eine besondere Betrachtung am Platze. Namentlich in Preußen sind sehr weite Gebiete, welche in andern Ländern der Rechtsprechung durch die ordentlichen Gerichte unbeschränkt vorbehalten sind, besondern richterlichen Collegien bzw. der Verwaltungsjustiz übertragen worden. Der Begriff der „Justizverwaltung", welcher andern Ländern so zu sagen fremd ist, wird im Deutschen Reiche immer mehr ausgedehnt.

Trotzdem darf man hoffen, daß die Unzulänglichkeit und Unhandlichkeit des in den deutschen Bundesstaaten zur Einführung gelangten Ersatzmittels für die bedingte Verurtheilung mit Naturnothwendigkeit auf eine gesetzgeberische Ausgestaltung des Gedankens dieser wohlthätigen Einrichtung hinwirken wird, wie sie in den Nachbarländern, insbesondere in Belgien, sich bereits eingelebt und bewährt hat. Man kann nicht auf halbem Wege stehen bleiben, und je rascher man sich entschließt, weiter zu gehen, um so besser.

In der nächsten Session des Reichstages wird sich die Gelegenheit bieten, die Frage eingehend zu behandeln. Die vom Reichsjustizamt dem Reichstage vorgelegte Denkschrift wird sicher zum Gegenstande einer Erörterung gemacht werden. Außerdem aber dürfte die in der vorigen Session im Hinblick auf die Erledigung des bürgerlichen Gesetzbuches zurückgestellte Justiznovelle den Hauptberathungsgegenstand bilden, und die mit der Vorberathung dieser Novelle betraute Commission hat bereits einstimmig die Resolution gefaßt: „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine reichsgesetzliche Einführung der bedingten Verurtheilung in Erwägung zu ziehen".

Wir würden es im Interesse der Entwickelung unserer Strafrechtspflege lebhaft begrüßen, wenn der Reichstag möglichst einmüthig dem Beschlusse der Commission beiträte und die verbündeten Regierungen zu einer Vorlage im Sinne dieses Beschlusses sich entschlössen. Wenn man

sich erst darüber klar geworden ist, daß in dieser Frage nicht die „Justizverwaltung", sondern der Richter die Entscheidung haben muß, so wird die Verständigung über die gesetzgeberische Ausgestaltung des Gedankens der bedingten Verurtheilung leicht sein.

Mit dem belgischen System sind praktisch ausgezeichnete Resultate erzielt worden, mit der Anwendung desselben ist man in Belgien selbst durchaus zufrieden. Verschiedene der doctrinairen Bedenken, welche sich gegen dieses Gesetz erheben lassen — wir rechnen dahin namentlich die Bestimmung, daß jeder Verstoß gegen ein Strafgesetz von der Anwendung der Wohlthat des Gesetzes ausschließen soll — erscheinen beseitigt durch das neuere norwegische Gesetz vom 2. Mai 1894.

Letzteres [1]) läßt die bedingte Verurtheilung nur zu, wo besondere mildernde Umstände von dem erkennenden Gerichte festgestellt werden; liegen solche Umstände, wie sie im Gesetz einzeln aufgeführt sind, vor, so kann das Gericht, welches die Strafe festsetzt, bestimmen, daß die Vollstreckung der verhängten Strafe ausgesetzt werde. Es kann dabei die Aussetzung davon abhängig gemacht werden, daß der Schuldige sich bereit erklärt, dem Verletzten den Schaden, den dieser zu fordern berechtigt ist, nach seinem Vermögen zu ersetzen. Bei der Urtheilsverkündigung ist der Schuldige auf die Bedingungen aufmerksam zu machen, unter welchen die Strafe trotz ihrer vorläufigen Aussetzung zur Vollstreckung gelangen wird; ist der Verurtheilte noch nicht 21 Jahre alt, so ist ihm gleichzeitig eine ernstliche Warnung und Vermahnung zu ertheilen. Die Folge des Wohlverhaltens in der Probezeit ist lediglich die, daß die ausgesetzte Strafe als verbüßt betrachtet wird; die Thatsache der erfolgten Verurtheilung selbst mit ihren mancherlei Folgen bleibt, in directem Gegensatze zu dem belgischen System, bestehen. Das Charakteristische des norwegischen Systems liegt hiernach zunächst darin, daß der Ausspruch der Strafe keineswegs in bedingter Form erfolgt, so daß der Ausdruck „bedingte Verurtheilung" hier überhaupt nicht recht paßt, wie das Gesetz denn auch von einem Urtheil mit bedingter Strafverbüßung spricht, und ferner darin, daß der Ausnahme-Charakter der ganzen Maßregel klar zum Ausdruck gelangt ist.

Die zur Zeit in Oesterreich und in der Schweiz aufgestellten Gesetzentwürfe folgen diesem System. Professor Alfred Gauthier in Genf vertritt in einem Aufsatze [2]) über die verschiedenen Systeme der bedingten Verurtheilung, für welche er die Bezeichnung sursis à l'exé-

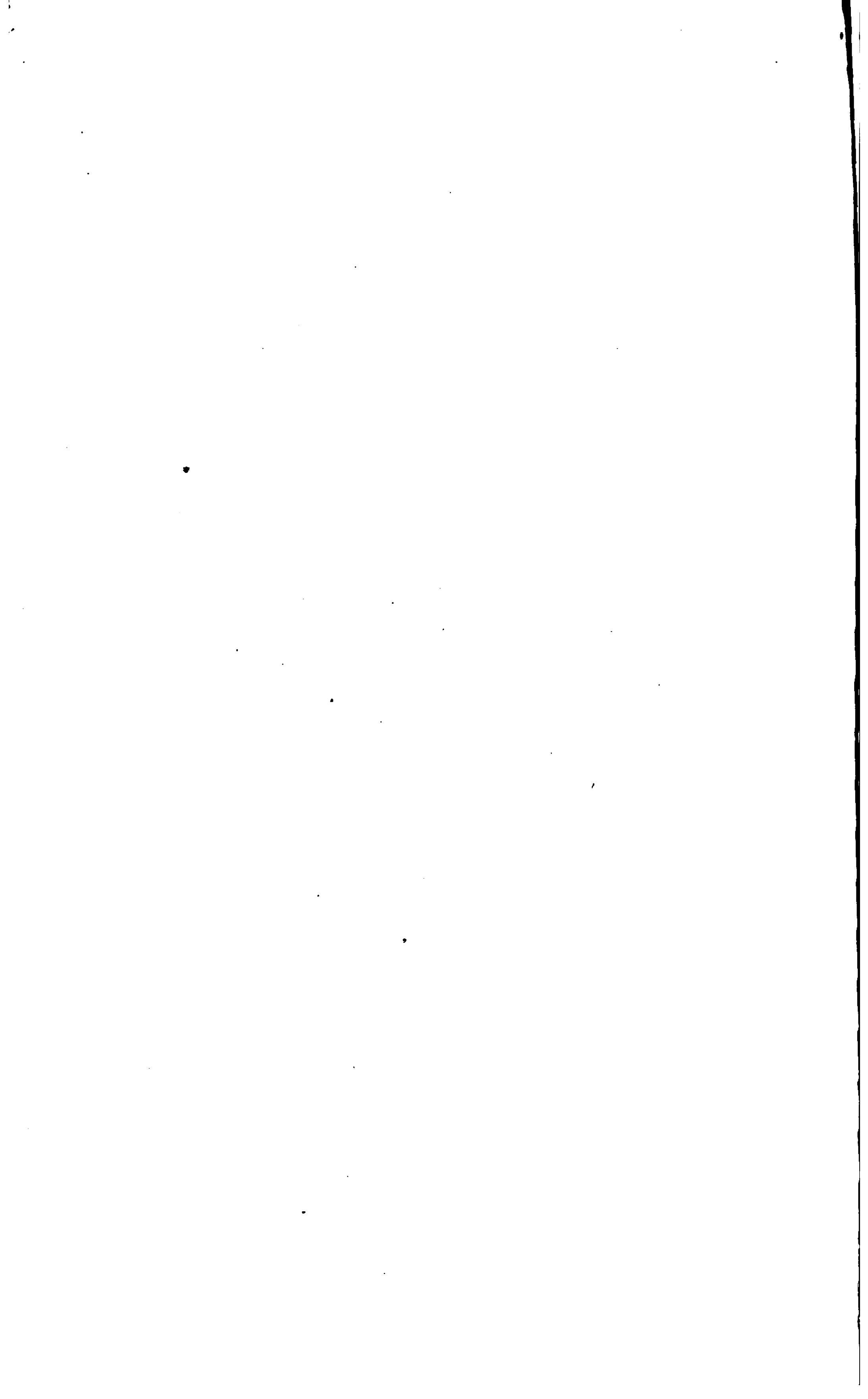
---

[1]) Siehe Aschrott im jurist. Litteraturblatt 15. Febr. 1896.

[2]) In den Mittheilungen der internationalen criminalistischen Vereinigung, Fünfter Band, Heft 1.

cution anwendet, die Ansicht, daß ein mustergültiges Gesetz über diesen Gegenstand erst noch zu schaffen sei („une loi sur le sursis méritant le prix d'excellence reste encore à faire“). Wir sind, wie bemerkt, der Meinung, daß die gesetzgeberische Ausgestaltung des Gedankens der bedingten Verurtheilung im einzelnen keine sonderlichen Schwierigkeiten bieten wird. Der preußische Justizminister hat in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Febr. v. Js. auch seinerseits anerkannt, „daß es zur Einführung des Instituts der bedingten Verurtheilung eines großen gesetzgeberischen Apparates nicht bedürfen würde“. Nur muß man sich auch im Deutschen Reiche entschließen, hier dem Richter zu geben, was des Richters ist.





Jahresberichte und Vereinsgaben ferner:

1887. I. **Aurel Adeodatus, Die Philosophie und Cultur der Neuzeit und die Philosophie des h. Thomas von Aquino.** — **Prof. Dr. Dittrich, Die mittelalterliche Kunst im Ordenslande Preußen.** 106 S. geh. M. 1.80.

II. **Franz Schauerte, Gustav Adolf und die Katholiken in Erfurt.** 96 S. geh. M. 1.80.

III. **H. Keiter, Joseph von Eichendorff.** Sein Leben und seine Dichtungen. 120 S. geh. M. 1.80.

Jahresbericht. 28 Seiten.

1888. I. **Dr. Franz Hettinger, Dante's Geistesgang.** 140 S. geh. M. 2.25.

II. **Dr. J. H. Schwicker, Peter Pázmány, Cardinal-Erzbischof u. Primas von Ungarn und seine Zeit.** 104 Seiten. geh. M. 1.80.

III. **Joseph Plaßmann, Die veränderlichen Sterne.** Darstellung der wichtigsten Beobachtungs-Ergebnisse u. Erklärungs-Versuche. 120 S. geh. M. 1.80.

Jahresbericht 16 Seiten.

1889. I. **P. August Schynse, Zwei Jahre am Congo.** Erlebnisse u. Schilderungen. Mit 7 Abbildungen. Herausgegeben von Karl Hespers. 104 S. geh. M. 2.

II. **P. Gabr. Meier, Süddeutsche Klöster vor hundert Jahren.** Reise-Tagebuch des P. Nep. Hauntinger O. S. B., Bibliothekar von St. Gallen. 130 S. geh. M. 1,80.

III. **Dr. Franz Falk, Die deutschen Meß-Auslegungen von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Jahre 1525.** 64 S. geh. M. 1.20.

Jahresbericht 32 Seiten.

1890. I. **P. Aug. Schynse, Mit Stanley und Emin Pascha durch Deutsch-Ost-Africa.** Reise-Tagebuch. Herausgegeb. von K. Hespers. 1. u. 2. Aufl. 116 S. geh. M. 1,80.

II. **Dr. Fr. Falk, Die deutschen Sterbebüchlein von der ältesten Zeit des Buchdrucks bis zum Jahre 1520.** Mit 9 Facsimiles. 92 S. geh. M. 1.80.

III. **A. M. v. Steinle, Edward von Steinle und August Reichensperger in ihren gemeinsamen Bestrebungen für die christl. Kunst.** Aus ihren Briefen geschildert. Mit 2 Kunstbeilagen. 104 Seiten geh. M. 2.—.

Jahresbericht 41 Seiten.

1891. I. **Leopold Kaufmann, Zehn Vorträge über Kunst von Maler Philipp Veit.** Mit einer Kunstbeilage: Bildniß des Malers Veit. 126 Seiten. geh. M. 2.—.

II. **Dr. Adalbert Ebner, Propst Joh. Georg Seidenbusch und die Einführung der Congregation des hl. Philipp Neri in Baiern und Oesterreich.** Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Deutschlands im 17. und 18. Jahrhundert. 80 S. geh. M. 1,50.

III. **H. Keiter, Heinrich Heine. Sein Leben, sein Charakter und seine Werke.** 130 Seiten geh. M. 1,80.

Jahresbericht 60 Seiten.

1892. I. **Joseph Plaßmann, Der Planet Jupiter. Darstellung der wichtigsten Beobachtungs-Ergebnisse und Erklärungs-Versuche.** 112 S. geh. M. 1,80.

II. **Hespers, Karl, P. Schynse's letzte Reisen. Briefe und Tagebuchblätter.** 104 S. geh. M. 1,80.

III. **Dr. Freiherr von Hertling, Naturrecht und Socialpolitik.** 84 S. geh. M. 1,50.

Jahresbericht 52 Seiten.

1893. I. **Dr. J. P. Kirsch, Die christlichen Cultusgebäude im Alterthum.** Mit 17 Abbildungen. 104 S. geh. M. 1,80.

II. **Dr. Heinrich Weber, Der Kirchengesang im Fürstbisthum Bamberg.** 72 S. geh. M. 1,20.

III. **Nikolaus Paulus, Johann Wild. Ein Mainzer Domprediger des 16. Jahrhunderts.** 84 S. geh. M. 1,50.

Jahresbericht 43 Seiten.

1894. I. **Jul. Bachem, Die bedingte Verurtheilung.** 68 S. geh. M. 1,20.

II. **Dr. G. Schnürer, Die Entstehung des Kirchenstaates.** 116 S. geh. M. 1,80.

III. **Ludwig Schmitt, S. J., Johann Tausen, der dänische Luther. 1494–1561.** Zur vierhundertjährigen Feier seiner Geburt. 128 S. geh. M. 2.—.

Jahresbericht. 32 Seiten.

1895. I. **Prof. Dr. Wilhelm Schneider, Allgemeinheit und Einheit des sittlichen Bewußtseins.** 144 S. geh. M. 2,25.

II. **Dr. Albert Gockel, Das Gewitter.** 120 S. geh. M. 1.80.

III. **Dr. H. Cardauns, Die Märchen Clemens Brentano's.** 120 S. geh. M. 1.80.

Jahresbericht. 39 Seiten.

1896. I. **Prof. Dr. Heinrich Finke, Carl Müller, Sein Leben und künstlerisches Schaffen.** Mit dem Bildniß Carl Müller's und sechs Bildertafeln. 118 S. geh. M. 2.70.

II. **Professor Dr. Konrad Miller, Monialium Ebstorfensium mappa mundi** mit Kurze Erklärung der Weltkarte des Frauenklosters Ebstorf vom Jahre 1284. 64 Seiten Text geh. M. 2,—.

Die **Mitglieder** der Gesellschaft erhalten den **Jahresbericht** und die regelmäßig in jedem Jahre erscheinenden **Vereinsgaben**, die Theilnehmer den Jahresbericht gratis und franco zugesandt.

Die Mitglieder und die Theilnehmer erhalten die sämmtlichen auf Veranlassung der Görres-Gesellschaft veröffentlichten Schriften [**nicht** jedoch die Lieferungen des **Staatslexikons**] bei directem Baarbezug von dem General-Secretair der Gesellschaft zu zwei Drittheilen des Ladenpreises.

Die Vereinsgaben und Gelegenheitsschriften [**nicht** die vom Verwaltungs-Ausschusse erstatteten Jahresberichte] sind auch durch den Buchhandel zu beziehen.

*

Adresse des General-Secretairs: **Dr. H. Cardauns, Köln.**

„ der Geschäftsstelle **J. P. Bachem, Köln.**

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft herausgegebene Schriften.

Cardauns, Dr Hermann, Konrad von Hochstaden, Erzb. von Köln (1238—61). **Festschrift** zur Vollendung seiner Kathedrale dem Hochw. Herrn Dr Paulus Melchers, Erzb. von Köln, gewidmet von der Görres-Ges. 1880. 176 S. Lex.-Format. Köln, in Commission bei J. P. Bachem. Preis: brochirt Mark 3,60. (Für Vereinsmitgl. und Theiln. M. 2,40.)

Franz, Dr Adolph, Die gemischten Ehen in Schlesien. **Festschrift** zum Bischofs-Jubiläum des Fürstbischofs von Breslau. 1878. 152 Seiten Lexicon-Format. Breslau, G. P. Aderholz' Buchhandlung. Preis: brochirt Mark 3,—. (Für Vereinsmitglieder und Theilnehmer Mark 2.—.)

Hipler, Dr Franz, Die deutschen Predigten und Katechesen der Ermländischen Bischöfe Hosius und Kromer. **Festschrift** zur Inthronisation des Erzbischofs Philippus von Köln. Köln 1885, in Commission bei J. P. Bachem. 180 S. Lex.-Format. Preis: brochirt Mark 4,—. (Für Vereinsmitglieder und Theilnehmer Mark 2,65.)

Die pseudo-aristotelische Schrift über das reine Gute, bekannt unter dem Namen Liber de causis. Im Auftrage der Görres-Gesellschaft bearbeitet von Dr Otto Bardenhewer. 1882. gr. 8°. (XVIII und 330 S.) In Commission der Herder'schen Verlagsbuchhandlung in Freib. Preis M. 13.50. (Für Vereinsmitgl. und Theiln. M. 9,—.)

Historisches Jahrbuch. Redigirt von den Prof. Dr H. Grauert, Dr L. Pastor u. Dr G. Schnürer. 1.—16 Band, 1880—1895, zu 4 Heften gr8°. 17 Band, 1. bis 2. Heft, 1896. In Commission der Herder'schen Buchhandlung in München. Preis pro Jahrg. 12 M. (Für Vereinsmitglieder und Theilnehmer 8 M.) Einzelne Hefte M. 3,50.

Jahresbericht der Section für Philosophie 1883. 116 Seiten groß 8°. Inhalt: 1. Gloßner, Dr M., Die objective Bedeutung des aristotelischen Begriffs der realen Möglichkeit. — 2. Schütz, Prof. Dr, Die vis aestimativa s. cogitativa des h. Thomas von Aquin. — 3. Gutberlet, Dr Constantin, Ueber den Ursprung des Lebens. — 4. Schneid, Prof. Dr, Die Objectivität der äußern Sinneswahrnehmung gegenüber der neuern Physiologie. Preis: Mark 1,80. (Für Vereinsmitglieder und Theilnehmer M. 1,20.) In Commission bei J. P. Bachem in Köln.

Jahresbericht der Section für Philosophie 1884. 108 Seiten groß 8°. Inhalt: Vorbemerkung. — 1. Das Système de la nature und die moderne Philosophie. Vortrag von Dr Bach, Prof. in München. — 2. Ueber das philosophische System von Hermann Lotze. Vortrag von Dr Carl Braig, Stadtpfarrer in Wildbad. — 3. Gefühl und Gefühlsvermögen. Beitrag von Dr Al. Schmid, Professor in München. — 4. Einige Gedanken über Metaphysik und über ihre Entwickelung in der hellenischen Philosophie. Von Dr Cl. Baeumker, Professor in Breslau. Preis: M. 1,80. (Für Vereinsmitgl. und Theilnehmer M. 1,20.) In Commission bei J. P. Bachem in Köln.

Staatslexikon. Heft 1—42. Freiburg i. B., Herder'sche Verlagshandlung. 1887—95.

Philosophisches Jahrbuch. Herausgegeben von Dr Const. Gutberlet, Professor an der philos.-theol. Lehr-Anstalt in Fulda, und Dr Jos. Pohle, Professor an der kath. Universität in Washington (America). I. bis IX. 8°. Fulda 1888—1896. Druck und Commissions-Verlag der Fuldaer Actien-Druckerei.

Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. In Verbindung mit ihrem historischen Institut in Rom herausg. von der Görresgesellschaft. Paderborn, F. Schöningh. Lex.-8. I. Prof. Dr. Dittrich, Nuntiaturberichte Giovanni Morone's vom deutschen Königshof (1539, 1540). 1892. — II. Dr. Ehses, Römische Documente zur Geschichte der Ehescheidung Heinrich's VIII. 1893. — III. Prof. Dr. Kirsch, Die päpstlichen Collectorien in Deutschland während des 14. Jahrhunderts. — IV. Dr. Ehses und Dr. Meister Die Kölner Nuntiatur. 1895.



Die Redaction der regelmäßig erscheinenden Gratis-Vereinsgaben (nicht der sonstigen Vereinsschriften) ist Herrn Dr. Hermann Cardauns in Köln, in Verbindung mit einer aus Vorstandsmitgliedern zusammengesetzten Commission, übertragen worden Alle auf die Vereinsgaben bezüglichen Briefe und Sendungen bitten wir an genannten Herrn nach Köln, Marzellenstraße 22, zu adressiren.

Der Verwaltungs-Ausschuß.

